



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHOŠEBUZ · JAHRGANG XVII / LĚTNIK XVII

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.09.2007 **SEITE 1 BIS 2**

- Beschlüsse der 18. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 20.07.2007 **SEITE 2**
- Beschluss der 19. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.08.2007 **SEITE 3 BIS 4**

- Änderung zum Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr.: 6001 Q **SEITE 4 BIS 10**

- Vorläufige Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr.: 6001 Q **SEITE 11**
- Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28.03.2007 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

- Durchführung der Anglerprüfung **SEITE 11**
- Öffentliche Bekanntmachungen eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Gaglow im Bereich der Stadt Cottbus

- Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges im Zuge der „Fichtestraße“ für den 1. Abschnitt **SEITE 12**

- Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung von Liegenschaften **SEITE 12**

- Öffentliche Bekanntmachung zur Veräußerung von Liegenschaften im Rahmen einer Interessenbekundung **SEITE 12**

- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 13 BIS 15**

- Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen **SEITE 13 BIS 15**

- Einladung zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost **SEITE 15**

- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 15**

- Beschlüsse der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.06.2007 **SEITE 15**

- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen – Öffentliche Anhörung **SEITE 16**

NICHTAMTLICHER TEIL

- Bekanntmachungen der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH zur Veräußerung von Liegenschaften **SEITE 17 BIS 18**
- Interessensbekundung zur Übernahme von Planungsleistungen für TIP – Cottbus **SEITE 18 BIS 19**

- Bekanntmachung der Gebietskulissen zur Wohnraumförderung **SEITE 19**

- Ausbildungsplätze **SEITE 19**
- 5. Brandenburger Dorf- und Erntefest **SEITE 19**
- Preisträger des Kinder- und Jugendumweltwettbewerbs 2007 **SEITE 19**

- Kampagne für ein sauberes Cottbus **SEITE 20**
- Aufruf „Lokaler Aktionsplan“ **SEITE 20**
- Schiedspersonen gesucht **SEITE 20**

- Informationen des Agenda-Büros **SEITE 21 BIS 24**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 26.09.2007, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 19.09.2007

Tagesordnung

der 40. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.09.2007

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

| I. Öffentlicher Teil | | die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) |
|---|---------------|---|
| 1. Bestätigung der Tagesordnung | | |
| 2. Fragestunde | 4.3 OB-021/07 | 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 06.10.2004 (Stand: 19.09.2007) |
| 3. Berichte und Informationen | 4.4 I-015/07 | Herauslösung von Anlagevermögen aus dem Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus |
| 3.1 Bericht des Oberbürgermeisters Berichterstatter: Herr Szymanski | 4.5 I-034/07 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung) |
| 3.2 Bericht des Vorsitzenden des zeitweiligen Ausschusses SWC GmbH Berichterstatter: Herr Dr. Bialas | 4.6 I-037/07 | Wahl des Vertreters der Stadt Cottbus in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Neiße/Malxe-Tranitz“ |
| 4. Beschlussvorlagen | 4.7 II-009/07 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit |
| 4.1 OB-019/07 Entsendebeschluss Braunkohle-Vertrag | | |
| 4.2 OB-020/07 21. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 – Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für | | |

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 1

| | | | | |
|----------------|---|----------------|--|--|
| | | | Cottbus „Altes Straßenbahndepot“ Aufstellungsbeschluss | Schopenhauerstraße <i>(Arbeitstitel)</i> <i>(wird zur Tagung der StVV ausgereicht)</i> |
| | und Sauberkeit in der Stadt Cottbus (Stadtordnung) <i>(Eingang Büro OB – StVA 31.08.2007)</i> | 4.13 IV-085/07 | Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kopfstraße | 5. Anträge 5.1 017/07 |
| 4.8 II-011/07 | Neufassung der Satzung „Cottbus-Pass“ <i>(dazu Änderungsantrag des Aus- schusses Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten vom 10.09.07; Eingang Büro OB – StVA 12.09.2007)</i> | 4.14 IV-086/07 | Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Saarstraße in dem Abschnitt von der Ernst-Barlach-Straße bis zur Clara-Zetkin-Straße | Ausstellungsfläche Naturkundemuseum Antragsteller: Fraktion AUB <i>(Wiedervorlage aus StVV Monat Juni)</i> |
| 4.9 II-012/07 | Änderungsbeschluss zum Beschluss II-011-28/06 zur öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz hier: Erweiterung um den Landkreis Elbe-Elster | 4.15 IV-088/07 | Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Ernst-Barlach-Straße | II. Nichtöffentlicher Teil 1. Grundstücksangelegenheiten 1.1 IV-093/07 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz 1.2 IV-094/07 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz |
| 4.10 IV-077/07 | Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Am Finkenweg im Stadtteil Kiekebusch | 4.16 IV-091/07 | Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen und Anlagen in Schulen der Stadt Cottbus | 2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen/ Berichte 2.1 I-039/07 Ausschreibung Stromverträge 2008/2009 2.2 IV-098/07 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – Änderungsbeschluss |
| 4.11 IV-081/07 | Einzelsetzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gallincher Hauptstraße (B 97) in dem Abschnitt nördlich der alten Ortsdurchfahrtsgrenze Cottbus/Gallinchen vor der Autobahnbrücke der BAB 15 und dem Knotenpunkt Gewerbegebiet/Schorbuser Weg | 4.17 IV-092/07 | Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen | 3. Personalangelegenheiten <i>Es liegen keine Vorlagen vor.</i> <i>(Ende der Tagesordnung)</i> |
| 4.12 IV-084/07 | Textbebauungsplan Nr. W/50/72 | 4.18 IV-096/07 | Bebauungsplan zur Regelung der Zulässigkeit von Vergnügungs- stätten in der Altstadt Aufstellungsbeschluss <i>(dazu Änderungsantrag der Fraktion Die Linke vom 17.09.2007; Eingang Büro OB – StVA am 18.09.2007)</i> | Cottbus, den 19.09.2007 gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus |
| | | 4.19 IV-097/07 | Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) | |
| | | 4.20 IV-108/07 | Aufstellungsbeschluss | |

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden
nacheinander die Beschlüsse der 18. außerordentlichen
Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom
20.07.2007 und der 19. außerordentlichen Tagung der
Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 29.08.2007
veröffentlicht.

Beschlüsse der 18. außer- ordentlichen Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 20.07.2007

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|--|-----------------------|
| III-012/07 | Verbesserung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Gäste- Fanbereich des Stadions der Freundschaft (Südkurve) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | III-012-18S/07 |
| IV-079/07 | Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der erhöhten Aufwendungen bei der Sanierung der Paul-Werner-Oberschule <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-079-18S/07 |

| Antrags-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|-------------|--|---------------------|
| 021/07 | Instandsetzung des Gehweges in der Stadtpromenade im Umfeld des Carl-Blechen-Karrees <i>(einstimmig angenommen)</i> | A-021-18S/07 |

Nichtöffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|-----------------------|--|----------------------|
| OB-014/07 | Grundstückskauf Flugplatz Cottbus-Nord <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | OB-014-18S/07 |
| IV-078/07 | Ankauf eines Privatgrundstückes <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-078-18S/07 |
| IV-072/07 | Verkauf von Grund- stücken aus dem städtischen Grund- besitz, Beschluss-Nr. IV-072-39/07 Beanstandung gem. § 65 GO LdBbg <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i> | abgelehnt |
| OB-015/07 | Sanierung des Schulstandortes Muskauer Platz 1a in Cottbus im Rahmen eines PPP-Modells (Publik Privat Partnership) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | OB-015-18S/07 |
| dazu Antrag 016/07 | Sanierungsvorhaben Schulstandort Muskauer Patz <i>(mehrheitlich abgelehnt)</i> | abgelehnt |

Beschluss der 19. außer- ordentlichen Tagung der Stadtverordneten- versammlung Cottbus vom 29.08.2007

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|---|---------------------|
| I-025/07 | Stellenplan gemäß Beschluss der Stadtverordnetenver- sammlung vom 28.03.2007 zum Haushaltssicherungskonzept des Verwal- tungshaushaltes für die Jahre 2007 – 2010 im Rahmen des Haushaltsplanes 2007 (Beschluss I-006-36/07) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | I-025-19S/07 |

Cottbus, den 19.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Luckau, hat mit 1. Änderungsbeschluss vom 22.08.2007 beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 12.03.2007 angeordnete

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verf.-Nr.: 6001 Q

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG (Flurbereinigungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zum Flurbereinigungsverfahren:

Land Brandenburg
Kreisfreie Stadt Cottbus
Gemarkung Döbbrick, Flur 1, Flurstück 66 sowie Flur 4, Flurstück 223

Landkreis Spree – Neißة
Gemeinde Teichland
Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstück 354
Gemarkung Maust, Flur 4, Flurstück 107

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Land Brandenburg
Kreisfreie Stadt Cottbus
Gemarkung Sielow, Flur 1, Flurstück 65

Landkreis Spree - Neißة
Gemeinde: Briesen
Gemarkung Briesen, Flur 1, Flurstück 157/1

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf ca. 809 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der
Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus,

beim
Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung,
Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

sowie
im Amt Peitz, Bürgerbüro im Erdgeschoss,
Schulstraße 6, 03185 Peitz
jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten

lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gem. § 88 Nr. 9 FlurbG der Unternehmensträger.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG der Unternehmensträger, soweit diese durch das Unternehmen verursacht sind. Darüber hinaus gehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehnergemeinschaft.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

(VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 23 Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Luckau
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 22.08.2007

Im Auftrag

**gez. Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung**

Landesamt für Verbraucherschutz
Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m.
§ 36 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Spreebogen, Verfahrens-Nr.: 6001 Q

B e s c h l u s s**I. Vorläufige Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Spreebogen erlässt das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 22354) folgende

vorläufige Anordnung:

1. Auf Antrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 21.08.2007 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen zum Zwecke der Durchführung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, insbesondere zur Renaturierung der Spreeaue und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und die Unternehmensträgerin, die VATTENFALL EUROPE MINING AG, mit Wirkung vom

01.10.2007

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

- Die Anlage 1, erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Die genaue Lage der benötigten Flächen bzw. Teilflächen ist auf den beigefügten Karten, Anlagen 2; 3; 4; 4.1; 4.2; 4.3 und 4.4, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.
- Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Anlage 1 werden öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss zur vorläufigen Anordnung einschließlich der Anlagen liegt zwei Wochen zur Einsichtnahme in der **Stadt Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus** beim **Amt Burg (Spreewald), Bauverwaltung, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)** und im **Amt Peitz, Bürgerbüro im Erdgeschoss, Schulstraße 6, 03185 Peitz** aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung.
- Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Die Unternehmensträgerin ist verpflichtet, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und das betreffende Grundstück oder die betreffende Teilfläche eines Grundstücks wieder zur Verfügung stehen.
- Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen. Ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im weiteren Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

- Die Unternehmensträgerin hat benannten zum Zeitpunkt der Einweisung in die Ausgleichs- und Kompensationsgebiete die entzogenen Flächen gemäß Anlage 1 durch Auspflockung in der Örtlichkeit anzuzeigen.
- Die Unternehmensträgerin hat sicherzustellen, dass die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die Maßnahmen zur Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat sie die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Weiterhin hat sie für eine ordnungsgemäße Funktion der bestehenden Be- und Entwässerungsanlagen zu sorgen.
- Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dies betrifft auch alle Zufahrtsstraßen, soweit diese als Baustraßen genutzt werden. Soweit vorhandene Wirtschaftswege als Baustraßen genutzt werden und die Nutzung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hierüber in der Bauzeit nicht ausgeschlossen ist, hat die Unternehmensträgerin die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
- Die aus dieser vorläufigen Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach

Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde von der Unternehmensträgerin zu entschädigen.

- Nach Beendigung der Baumaßnahmen müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von Grundstücken von der Unternehmensträgerin wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung**1. Aufwuchsentschädigung**

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist der von der Flurbereinigungsbehörde erstellte und mit der Vorhabensträgerin und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmte Entschädigungsrahmen.

2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
- Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die von der Unternehmensträgerin benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage des von der Flurbereinigungsbehörde erstellten und mit der Unternehmensträgerin und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmten Entschädigungsrahmens gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung aufgrund einer Einzelfallbewertung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft ermittelt.
- Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung wird von der Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser vorläufigen Anordnung festgesetzt.
- Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks zu zahlen.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837), im öffentlichen Interesse angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

V. Gründe für die vorläufige Anordnung der Besitzeinweisung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordnete vorläufige Regelung von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen der Unternehmensflurbereinigung Spreebogen, die auf Antrag des Ministeriums des Innern als Enteignungsbehörde gemäß § 87 Abs. 4 FlurbG durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 12.03.2007 angeordnet

wurde, um der Unternehmensträgerin die zur Umsetzung der mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom 18.12.2006 festgesetzten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Spreeaue und des Mauster Dreiecks benötigten Flächen, die in der jeweils benötigten Lage nicht erworben werden können, bereitzustellen und die durch diese Maßnahmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die im Flurbereinigungsverfahren erfolgende Neuordnung der Grundstücke zu regeln.

Durch § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung der Besitzeinweisung ist vor diesem Hintergrund zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Gewässerausbau Cottbuser See – Teilvorhaben 1, Gewässerbeseitigung im Bereich der Teichgruppe Lakoma und eines Abschnittes des Hammergraben – Altlafes am 18. Dezember 2006 erlassen wurde und vollziehbar ist,
2. eine Anfechtungsklage gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 12. März 2007 zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Spreebogen unanfechtbar ist und
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung vom 21.08.2007 von der für das Unternehmen zuständigen Behörde vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich mit Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss, dem Antrag der Unternehmensträgerin und dem Antrag des LGBR vom 21.08.2007 aus der Bedeutung des zugrunde liegenden Vorhabens wie folgt ab:

Die festgestellten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind notwendig, um die Kohärenz des Netzes Natura 2000 zu sichern. Die benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen einschließlich der Herstellung der Baustraßen sind fester Bestandteil der komplexen Kompensationsmaßnahme „Renaturierung der Spreeaue“ nördlich von Cottbus. Sie sind technologisch, räumlich und vor allem aus naturschutzfachlicher Sicht zeitlich so eingeordnet, dass

1. alle Maßnahmen in Abstimmung auf die etappenweise Gewässerstilllegung im Teichgebiet Lakoma rechtzeitig umgesetzt sind und naturschutzfachlich zu wirken beginnen,
2. die naturschutzrechtlichen Vorgaben zum Vegetationsschutz beachtet werden (Nebenbestimmung VI.1.3. zum Planfeststellungsbeschluss) und
3. temporäre Beeinträchtigungen Dritter sowie von Flora und Fauna weitestgehend vermieden werden.

Die benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen müssen entsprechend Art. 6 Abs. 4 FFH - Richtlinie rechtzeitig umgesetzt sein. Nach der Planung für die Kohärenzsicherung (Antragsunterlagen Planfeststellung, Ordner 27, Fach VI; Nebenbestimmung VI.1.2 zum Planfeststellungsbeschluss) ist mit den Maßnahmen deshalb zwingend am 01.10.2007 zu beginnen, auch weil aufgrund naturschutzrechtlicher, zeitlicher und technologischer Vorgaben die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im vorgegebenen Zeitfenster Oktober 2007 bis Mai 2008 umzusetzen sind.

Eine Verzögerung in der planmäßigen Umsetzung der

Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsraum Spreeaue hätte erhebliche Folgen. Aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben (Arbeiten in der vegetationslosen Zeit) würde eine Verzögerung der Umsetzung einen zeitlichen Verzug von fast einem Jahr bedeuten. Das würde dazu führen, dass die Renaturierung der Spreeaue nebst allen Begleitmaßnahmen nicht im Zeitplan des Planfeststellungsbeschlusses abgeschlossen werden könnte. Die Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 wäre damit gefährdet. Dies wiederum würde die planmäßige Umsetzung der Stilllegungsetappen beeinträchtigen und sich damit auch erheblich auf den planmäßigen Fortschritt des Tagebaus Cottbus-Nord auswirken. Der Tagebau Cottbus-Nord befindet sich mit seiner Abbaukante bereits ca. 90 m südlich des Hammergraben-Altlafes (Aufmass 14.07.2007) und ist auf die rechtzeitige Umsetzung der Stilllegungsetappen angewiesen. Diese können erst erfolgen, wenn die zur Kohärenzsicherung nötigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt wurden.

Folglich ist es unumgänglich, die Maßnahmen ab 01.10.2007 zur Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 18. Dezember 2006 durchzuführen, insbesondere mit der Umsetzung der weiteren notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auch unter Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter fortzuführen. Aus diesem Grund beantragt das LBGR die vorläufige Anordnung der Besitzeinweisung zu Gunsten der Vattenfall Europe Mining AG. Die Durchsetzung von Ansprüchen der Grundstückseigentümer, Pächter und dinglich Berechtigten im Hinblick auf den Flurbereinigungsplan wird durch die vorläufige Anordnung der Besitzeinweisung nicht erschwert. Vollendete Tatsachen werden nicht geschaffen.

Das Gebiet der Lakomaer Teiche wurde durch Kabinettsbeschluss der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG, Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der sog. FFH-Richtlinie (FFH-RL), vorgeschlagen. Im März 2004 wurde das Gebiet durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nachgemeldet. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat diesen Sachverhalt bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt und das Vorhaben Gewässerstilllegung entsprechend Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zugelassen. Damit wurde die Unternehmensträgerin verpflichtet, die zum Schutz der globalen Kohärenz von Natura 2000 notwendigen Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig umzusetzen. Zudem muss der Ausgleich bereits in dem Zeitpunkt wirken, in dem das betroffene FFH-Gebiet seinen ökologischen Wert verliert. Diese Anforderungen sollen mit der Umsetzung der oben im Einzelnen benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ab dem 01. Oktober 2007 erfüllt werden. Entsprechend der vorgesehenen Stilllegungsetappen dienen die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen der Kohärenzsicherung. Durch den Maßnahmenbeginn am 01. Oktober 2007 wird gewährleistet, dass insbesondere die 2. und die 3. Stilllegungsetappe planmäßig vollzogen werden können und der Kompensationsraum Spreeaue anteilig die Funktionen des FFH-Gebietes „Lakomaer Teiche“ übernehmen kann sowie die betroffenen Lebensraumtypen und Arten im Kompensationsraum neuen Lebensraum finden. Die Dringlichkeit der vorläufigen Anordnung der Besitzeinweisung ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Umsetzung der oben beschriebenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nunmehr auch die Nutzung von Grundstücken Dritter notwendig wird. Der durch den Tagebaufortschritt vorgegebene Zeitrahmen für die Gewässerstilllegung und die dieser vorausgehende Umsetzung der Kohärenzsicherungsmaßnahmen muss im öffentlichen Interesse an der planmäßigen Fortführung des Tagebaus Cottbus-Nord zwingend eingehalten werden.

Die Unternehmensträgerin beabsichtigt, zum 01.10.2007 mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensations-

maßnahmen zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit des Vorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

VI. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die dem Vorhaben unterliegenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen dienen entsprechend der vorgeschriebenen Stilllegungsetappen der Kohärenzsicherung. Durch den Maßnahmenbeginn am 01.10.2007 wird gewährleistet, dass insbesondere die 2. und 3. Stilllegungsetappe planmäßig vollzogen werden können und der Kompensationsraum Spreeaue anteilig die Funktionen des gemeldeten FFH - Gebietes „Lakomaer Teiche“ übernehmen kann.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der vorläufigen Anordnung der Besitzeinweisung zum 01. Oktober 2007 würde im Fall einer Anfechtung dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 ebenso wie dem öffentlichen Interesse an einer kontinuierlichen Versorgung des Marktes mit dem Rohstoff Braunkohle, am Erhalt von 860 Arbeitsplätzen sowie am Erhalt der Wertschöpfung und Strukturentwicklung in der Region Spreewald-Lausitz nicht ausreichend Rechnung getragen werden können.

Die vorläufige Anordnung der Besitzeinweisung könnte ihren Zweck, nämlich die rechtzeitige Durchführung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000 nicht erfüllen. Die Gewässerstilllegung dürfte nicht vollzogen werden und der Tagebau Cottbus-Nord käme vor dem Hammergraben-Altlaf zum Stillstand. Diese überwiegenden öffentlichen Interessen rechtfertigen es, dass einem etwaigen Rechtsbehelf gegen die vorläufige Anordnung der Besitzeinweisung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Demgegenüber stehen der sofortigen Ausführung der vorläufigen Anordnung der Besitzeinweisung keine gewichtigen oder überwiegenden Belange der Grundstückseigentümer und Nutzer entgegen. Ein großer Teil der Grundstücke befindet sich bereits im Eigentum oder Besitz der Unternehmensträgerin. Die im Kompensationsraum Spreeaue tätigen landwirtschaftlichen Betriebe haben sich mit der Nutzung der Grundstücke zur Kohärenzsicherung und zum Ausgleich einverstanden erklärt und wurden in Bezug auf etwaige betriebliche Nachteile bereits separat entschädigt. Die Grundstückseigentümer, Pächter und dinglich Berechtigten erleiden durch den sofortigen Vollzug der vorläufigen Anordnung der Besitzeinweisung im Hinblick auf den endgültigen Flurbereinigungsplan keinen Nachteil, weil auch § 36 FlurbG eine Zustandserfassung der Grundstücke und eine Entschädigung vorsieht.

Vor diesem Hintergrund müssen vorliegend die Bestandsschutzinteressen der betroffenen Grundstückseigentümer, Pächter und dinglich Berechtigten hinter den herausragenden und überwiegenden öffentlichen Interessen an der Flächeninanspruchnahme zur Umsetzung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsraum Spreeaue zurücktreten. Der erforderliche Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere in das FFH - Gebiet „Lakomaer Teiche“ muss aus den vorgenannten Gründen durch die Renaturierung der Spreeaue nördlich von Cottbus und im „Mauster Dreieck“ in Gestalt der oben benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vorzeitig kompensiert werden.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau
Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
 Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 24.08.2007

Im Auftrag
gez. Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage 1 - Flurbereinigung „Spreebogen“

Liste der Flurstücke mit vorläufiger Besitzeinweisung zum 01.10.2007 (gesamt 306 Flurstücke)

| Gemarkungsname | Flur | Flurstück Zähler | Flurstück Nenner | Fläche [m ²] | davon dauerhaft [m ²] | davon temporär [m ²] |
|----------------|------|------------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------|----------------------------------|
| Briesen | 1 | 157 | 2 | 7500 | 18 | 42 |
| Briesen | 1 | 158 | 2 | 46 | 1 | 3 |
| Briesen | 1 | 161 | 2 | 11310 | 186 | 336 |
| Briesen | 1 | 163 | 2 | 2390 | 301 | 143 |
| Briesen | 1 | 164 | 2 | 2450 | 282 | 136 |
| Briesen | 1 | 165 | 2 | 9130 | 1 128 | 531 |
| Briesen | 1 | 166 | 2 | 3985 | 461 | 218 |
| Briesen | 1 | 167 | 2 | 12600 | 1 438 | 675 |
| Briesen | 1 | 168 | 2 | 10790 | 1 224 | 569 |
| Briesen | 1 | 169 | 2 | 11120 | 1 244 | 571 |
| Briesen | 1 | 170 | 2 | 7870 | 885 | 405 |
| Briesen | 1 | 171 | 2 | 2240 | 256 | 117 |
| Briesen | 1 | 172 | 2 | 6100 | 669 | 302 |
| Briesen | 1 | 173 | 2 | 7470 | 823 | 371 |
| Briesen | 1 | 174 | 2 | 9850 | 1 076 | 481 |
| Briesen | 1 | 175 | 2 | 5610 | 443 | 196 |
| Briesen | 1 | 176 | 2 | 5700 | 451 | 200 |
| Briesen | 1 | 177 | 0 | 3140 | 663 | 293 |
| Briesen | 1 | 224 | 2 | 2616 | 61 | 27 |
| Briesen | 1 | 649 | 0 | 68519 | 1 203 | 144 |
| Briesen | 1 | 651 | 0 | 23041 | 1 443 | 953 |
| Dissen | 1 | 1 | 0 | 13610 | 0 | 14 |
| Dissen | 1 | 2 | 0 | 13840 | 0 | 887 |
| Dissen | 1 | 3 | 0 | 9592 | 0 | 503 |
| Dissen | 1 | 4 | 0 | 6092 | 0 | 284 |
| Dissen | 1 | 5 | 0 | 11950 | 0 | 500 |
| Dissen | 1 | 6 | 0 | 15440 | 0 | 573 |
| Dissen | 1 | 7 | 0 | 11120 | 0 | 393 |
| Dissen | 1 | 8 | 0 | 11120 | 0 | 372 |
| Dissen | 1 | 11 | 0 | 17390 | 0 | 512 |
| Dissen | 1 | 12 | 0 | 12629 | 0 | 551 |
| Dissen | 1 | 13 | 0 | 11768 | 0 | 549 |
| Dissen | 1 | 14 | 0 | 32960 | 0 | 1 332 |
| Dissen | 1 | 15 | 0 | 11870 | 0 | 436 |
| Dissen | 1 | 16 | 0 | 11870 | 0 | 421 |
| Dissen | 1 | 17 | 0 | 8950 | 0 | 304 |
| Dissen | 1 | 18 | 0 | 8960 | 0 | 304 |
| Dissen | 1 | 19 | 0 | 8950 | 0 | 298 |
| Dissen | 1 | 20 | 1 | 9560 | 0 | 293 |
| Dissen | 1 | 20 | 2 | 28910 | 0 | 899 |
| Dissen | 1 | 21 | 0 | 18640 | 0 | 489 |
| Dissen | 1 | 22 | 0 | 4370 | 0 | 294 |
| Dissen | 1 | 23 | 0 | 8530 | 0 | 623 |
| Dissen | 1 | 24 | 0 | 8300 | 0 | 546 |
| Dissen | 1 | 25 | 0 | 8990 | 0 | 557 |
| Dissen | 1 | 26 | 0 | 20420 | 0 | 968 |
| Dissen | 1 | 36 | 0 | 8450 | 5 125 | 0 |
| Dissen | 1 | 52 | 0 | 4011 | 0 | 15 |
| Dissen | 1 | 339 | 0 | 3878 | 0 | 114 |
| Dissen | 1 | 343 | 0 | 27480 | 0 | 1 056 |
| Dissen | 1 | 345 | 0 | 24261 | 0 | 1 019 |
| Dissen | 1 | 349 | 0 | 2345 | 0 | 136 |
| Dissen | 5 | 134 | 0 | 420 | 0 | 0 |
| Dissen | 5 | 135 | 0 | 2580 | 0 | 0 |
| Dissen | 5 | 136 | 0 | 4030 | 0 | 0 |
| Dissen | 5 | 137 | 0 | 2280 | 0 | 0 |

AMTLICHER TEIL

| | | | | | | |
|----------|---|-----|---|-------|--------|-------|
| Dissen | 5 | 256 | 0 | 1050 | 0 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 1 | 0 | 19580 | 15 279 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 2 | 0 | 5520 | 5 510 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 3 | 0 | 7560 | 7 298 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 4 | 0 | 12570 | 12 570 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 5 | 0 | 18440 | 18 157 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 6 | 0 | 2 | 2 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 7 | 0 | 14478 | 13 188 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 8 | 0 | 18300 | 14 670 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 9 | 0 | 1970 | 1 113 | 0 |
| Döbbrick | 1 | 64 | 0 | 22340 | 2 627 | 0 |
| Döbbrick | 3 | 108 | 0 | 12739 | 103 | 810 |
| Döbbrick | 3 | 112 | 0 | 54444 | 5 414 | 0 |
| Döbbrick | 4 | 113 | 0 | 2913 | 324 | 51 |
| Döbbrick | 4 | 114 | 0 | 21163 | 1 178 | 349 |
| Döbbrick | 4 | 115 | 2 | 6562 | 4 | 202 |
| Döbbrick | 4 | 116 | 0 | 10312 | 3 822 | 530 |
| Döbbrick | 4 | 117 | 0 | 20409 | 2 469 | 1 268 |
| Döbbrick | 4 | 118 | 0 | 10553 | 1 275 | 998 |
| Döbbrick | 4 | 119 | 0 | 26090 | 1 056 | 2 003 |
| Döbbrick | 4 | 120 | 0 | 6993 | 635 | 0 |
| Döbbrick | 4 | 121 | 0 | 7974 | 532 | 0 |
| Döbbrick | 4 | 159 | 0 | 16610 | 3 676 | 548 |
| Döbbrick | 4 | 164 | 0 | 2901 | 533 | 24 |
| Döbbrick | 4 | 165 | 0 | 60611 | 55 098 | 0 |
| Döbbrick | 4 | 166 | 0 | 511 | 511 | 0 |
| Döbbrick | 4 | 167 | 0 | 2028 | 1 688 | 0 |
| Döbbrick | 4 | 223 | 0 | 631 | 4 | 0 |
| Fehrow | 3 | 244 | 4 | 653 | 0 | 0 |
| Fehrow | 3 | 244 | 5 | 90890 | 0 | 0 |
| Fehrow | 3 | 245 | 4 | 42 | 0 | 0 |
| Fehrow | 3 | 246 | 3 | 669 | 0 | 0 |
| Fehrow | 3 | 246 | 5 | 7431 | 0 | 0 |
| Fehrow | 3 | 248 | 2 | 182 | 0 | 0 |
| Sielow | 1 | 2 | 0 | 1391 | 0 | 24 |
| Sielow | 1 | 3 | 0 | 196 | 0 | 83 |
| Sielow | 1 | 5 | 0 | 2640 | 444 | 70 |
| Sielow | 1 | 7 | 0 | 2477 | 273 | 901 |
| Sielow | 1 | 8 | 0 | 3760 | 1 290 | 32 |
| Sielow | 1 | 10 | 0 | 49120 | 49 031 | 89 |
| Sielow | 1 | 11 | 0 | 33206 | 31 894 | 32 |
| Sielow | 1 | 12 | 0 | 524 | 0 | 141 |
| Sielow | 1 | 13 | 0 | 5940 | 0 | 138 |
| Sielow | 1 | 14 | 0 | 9327 | 9 326 | 0 |
| Sielow | 1 | 15 | 0 | 453 | 453 | 0 |
| Sielow | 1 | 16 | 0 | 12140 | 9 247 | 0 |
| Sielow | 1 | 17 | 0 | 3425 | 1 167 | 22 |
| Sielow | 1 | 18 | 0 | 1295 | 1 295 | 0 |
| Sielow | 1 | 21 | 0 | 18030 | 17 327 | 352 |
| Sielow | 1 | 22 | 0 | 7430 | 7 430 | 0 |
| Sielow | 1 | 23 | 0 | 15630 | 15 608 | 20 |
| Sielow | 1 | 24 | 0 | 22420 | 22 420 | 0 |
| Sielow | 1 | 25 | 0 | 18710 | 18 710 | 0 |
| Sielow | 1 | 26 | 0 | 14480 | 14 474 | 0 |
| Sielow | 1 | 27 | 0 | 14300 | 14 300 | 0 |
| Sielow | 1 | 28 | 0 | 17280 | 17 280 | 0 |
| Sielow | 1 | 29 | 0 | 16520 | 16 501 | 0 |
| Sielow | 1 | 30 | 0 | 4930 | 4 915 | 0 |
| Sielow | 1 | 31 | 0 | 54610 | 54 459 | 0 |
| Sielow | 1 | 32 | 0 | 13490 | 11 265 | 0 |
| Sielow | 1 | 34 | 0 | 18360 | 4 671 | 0 |
| Sielow | 1 | 35 | 0 | 4090 | 0 | 0 |
| Sielow | 1 | 61 | 0 | 8100 | 1 237 | 0 |
| Sielow | 1 | 342 | 0 | 2346 | 0 | 391 |
| Sielow | 1 | 343 | 0 | 1608 | 272 | 228 |

FORTSETZUNG AUF SEITE 8

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

| | | | | | | |
|--------|---|-----|---|-------|--------|-------|
| Sielow | 1 | 344 | 0 | 18952 | 14 520 | 0 |
| Sielow | 1 | 345 | 0 | 9230 | 5 642 | 0 |
| Sielow | 1 | 346 | 0 | 6700 | 6 323 | 315 |
| Sielow | 1 | 347 | 0 | 2570 | 1 478 | 43 |
| Sielow | 1 | 348 | 0 | 3778 | 1 336 | 502 |
| Sielow | 1 | 349 | 0 | 10817 | 5 466 | 928 |
| Sielow | 1 | 351 | 0 | 12720 | 11 531 | 83 |
| Sielow | 1 | 352 | 0 | 400 | 25 | 0 |
| Sielow | 1 | 353 | 0 | 2197 | 1 057 | 0 |
| Sielow | 7 | 144 | 0 | 3631 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 145 | 0 | 6809 | 669 | 343 |
| Sielow | 7 | 146 | 0 | 10796 | 608 | 1 286 |
| Sielow | 7 | 147 | 0 | 6381 | 19 | 412 |
| Sielow | 7 | 148 | 0 | 5593 | 505 | 308 |
| Sielow | 7 | 149 | 0 | 5429 | 1 094 | 717 |
| Sielow | 7 | 150 | 0 | 6056 | 1 136 | 525 |
| Sielow | 7 | 151 | 0 | 3830 | 1 | 227 |
| Sielow | 7 | 152 | 0 | 7843 | 0 | 549 |
| Sielow | 7 | 153 | 0 | 20893 | 977 | 1 078 |
| Sielow | 7 | 154 | 0 | 5122 | 1 241 | 136 |
| Sielow | 7 | 155 | 0 | 3291 | 985 | 89 |
| Sielow | 7 | 156 | 0 | 3504 | 1 028 | 94 |
| Sielow | 7 | 157 | 0 | 7688 | 2 263 | 331 |
| Sielow | 7 | 166 | 0 | 4087 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 169 | 0 | 6874 | 0 | 159 |
| Sielow | 7 | 170 | 0 | 1219 | 426 | 286 |
| Sielow | 7 | 171 | 0 | 2306 | 420 | 156 |
| Sielow | 7 | 172 | 0 | 8256 | 4 169 | 270 |
| Sielow | 7 | 173 | 0 | 11449 | 3 869 | 377 |
| Sielow | 7 | 174 | 0 | 21451 | 4 164 | 893 |
| Sielow | 7 | 175 | 0 | 2071 | 8 | 41 |
| Sielow | 7 | 178 | 0 | 5002 | 915 | 432 |
| Sielow | 7 | 180 | 0 | 8431 | 3 783 | 329 |
| Sielow | 7 | 181 | 0 | 4270 | 714 | 291 |
| Sielow | 7 | 182 | 0 | 6383 | 1 285 | 442 |
| Sielow | 7 | 183 | 0 | 8170 | 1 354 | 507 |
| Sielow | 7 | 184 | 0 | 13757 | 2 435 | 1 149 |
| Sielow | 7 | 185 | 0 | 3036 | 778 | 727 |
| Sielow | 7 | 186 | 0 | 7192 | 281 | 635 |
| Sielow | 7 | 187 | 0 | 1958 | 278 | 118 |
| Sielow | 7 | 188 | 0 | 13488 | 3 844 | 1 383 |
| Sielow | 7 | 189 | 0 | 7180 | 1 745 | 1 060 |
| Sielow | 7 | 190 | 0 | 7180 | 1 240 | 681 |
| Sielow | 7 | 191 | 0 | 7021 | 74 | 1 665 |
| Sielow | 7 | 192 | 0 | 28799 | 0 | 836 |
| Sielow | 7 | 193 | 0 | 14098 | 0 | 150 |
| Sielow | 7 | 195 | 0 | 7314 | 5 050 | 0 |
| Sielow | 7 | 196 | 0 | 18653 | 15 937 | 10 |
| Sielow | 7 | 197 | 0 | 20709 | 18 568 | 0 |
| Sielow | 7 | 198 | 0 | 23192 | 20 469 | 0 |
| Sielow | 7 | 199 | 0 | 16951 | 16 516 | 565 |
| Sielow | 7 | 200 | 0 | 9560 | 9 470 | 0 |
| Sielow | 7 | 201 | 0 | 9787 | 7 216 | 0 |
| Sielow | 7 | 202 | 0 | 14880 | 13 566 | 226 |
| Sielow | 7 | 203 | 0 | 10724 | 9 453 | 0 |
| Sielow | 7 | 204 | 0 | 10497 | 9 595 | 7 |
| Sielow | 7 | 205 | 0 | 11142 | 10 478 | 197 |
| Sielow | 7 | 206 | 0 | 5810 | 5 457 | 100 |
| Sielow | 7 | 207 | 0 | 8800 | 8 236 | 151 |
| Sielow | 7 | 208 | 0 | 15741 | 14 350 | 905 |
| Sielow | 7 | 209 | 0 | 4212 | 3 762 | 111 |
| Sielow | 7 | 210 | 0 | 14325 | 7 178 | 30 |
| Sielow | 7 | 211 | 0 | 9865 | 1 966 | 451 |
| Sielow | 7 | 212 | 0 | 5121 | 4 501 | 240 |
| Sielow | 7 | 213 | 0 | 17078 | 16 753 | 325 |

AMTLICHER TEIL

| | | | | | | |
|----------|---|-----|---|-------|--------|-------|
| Sielow | 7 | 214 | 0 | 23036 | 22 520 | 485 |
| Sielow | 7 | 215 | 0 | 19745 | 19 745 | 0 |
| Sielow | 7 | 216 | 0 | 7007 | 7 007 | 0 |
| Sielow | 7 | 217 | 0 | 6865 | 6 513 | 183 |
| Sielow | 7 | 218 | 0 | 10582 | 10 152 | 136 |
| Sielow | 7 | 219 | 0 | 695 | 622 | 0 |
| Sielow | 7 | 220 | 0 | 21461 | 19 158 | 592 |
| Sielow | 7 | 221 | 0 | 14029 | 12 097 | 553 |
| Sielow | 7 | 222 | 0 | 7263 | 6 826 | 0 |
| Sielow | 7 | 223 | 0 | 12483 | 11 951 | 0 |
| Sielow | 7 | 224 | 0 | 12402 | 9 770 | 779 |
| Sielow | 7 | 225 | 0 | 6014 | 4 819 | 428 |
| Sielow | 7 | 226 | 0 | 11887 | 11 881 | 0 |
| Sielow | 7 | 227 | 0 | 13216 | 13 200 | 0 |
| Sielow | 7 | 228 | 0 | 10842 | 10 614 | 0 |
| Sielow | 7 | 229 | 0 | 4992 | 4 971 | 0 |
| Sielow | 7 | 230 | 0 | 1040 | 1 037 | 0 |
| Sielow | 7 | 231 | 0 | 1754 | 1 754 | 0 |
| Sielow | 7 | 232 | 0 | 1376 | 1 358 | 0 |
| Sielow | 7 | 233 | 0 | 1376 | 1 267 | 0 |
| Sielow | 7 | 234 | 0 | 24270 | 24 084 | 0 |
| Sielow | 7 | 235 | 0 | 2993 | 1 048 | 0 |
| Sielow | 7 | 236 | 0 | 2716 | 898 | 0 |
| Sielow | 7 | 237 | 0 | 277 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 238 | 0 | 29925 | 23 915 | 878 |
| Sielow | 7 | 276 | 0 | 5241 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 278 | 0 | 15558 | 4 307 | 647 |
| Sielow | 7 | 280 | 0 | 17573 | 69 | 566 |
| Sielow | 7 | 282 | 0 | 5344 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 284 | 0 | 5521 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 286 | 0 | 3508 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 288 | 0 | 2939 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 290 | 0 | 4663 | 0 | 0 |
| Sielow | 7 | 292 | 0 | 37614 | 14 555 | 78 |
| Sielow | 7 | 293 | 0 | 7863 | 1 399 | 0 |
| Sielow | 7 | 294 | 0 | 6168 | 664 | 285 |
| Sielow | 7 | 380 | 0 | 5000 | 1 | 137 |
| Sielow | 7 | 381 | 0 | 7157 | 219 | 494 |
| Sielow | 7 | 382 | 0 | 6138 | 828 | 374 |
| Striesow | 1 | 1 | 2 | 13310 | 1 458 | 639 |
| Striesow | 1 | 2 | 2 | 7359 | 909 | 395 |
| Striesow | 1 | 3 | 0 | 7423 | 1 252 | 540 |
| Striesow | 1 | 4 | 0 | 5820 | 1 978 | 956 |
| Striesow | 1 | 5 | 2 | 4650 | 399 | 189 |
| Striesow | 1 | 6 | 2 | 34205 | 1 111 | 109 |
| Striesow | 1 | 32 | 0 | 4720 | 1 301 | 522 |
| Striesow | 1 | 33 | 0 | 12990 | 3 388 | 1 438 |
| Striesow | 1 | 34 | 0 | 11390 | 2 330 | 924 |
| Striesow | 1 | 46 | 2 | 28700 | 404 | 268 |
| Striesow | 1 | 86 | 0 | 2400 | 657 | 285 |
| Striesow | 1 | 87 | 0 | 2550 | 616 | 274 |
| Striesow | 1 | 88 | 0 | 2470 | 548 | 238 |
| Striesow | 1 | 89 | 0 | 16320 | 555 | 131 |
| Striesow | 1 | 117 | 1 | 680 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 117 | 2 | 22400 | 4 535 | 4 086 |
| Striesow | 1 | 150 | 0 | 1227 | 280 | 118 |
| Striesow | 1 | 169 | 0 | 5847 | 2 097 | 908 |
| Striesow | 1 | 176 | 0 | 6826 | 0 | 101 |
| Striesow | 1 | 177 | 0 | 2394 | 0 | 99 |
| Striesow | 1 | 179 | 0 | 3346 | 1 895 | 900 |
| Striesow | 1 | 181 | 0 | 8807 | 1 813 | 737 |
| Striesow | 1 | 184 | 0 | 15427 | 1 152 | 571 |
| Striesow | 1 | 187 | 0 | 3835 | 914 | 402 |
| Striesow | 1 | 188 | 0 | 5785 | 165 | 0 |
| Striesow | 1 | 190 | 0 | 120 | 0 | 0 |

FORTSETZUNG AUF SEITE 10

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

| | | | | | | |
|----------|---|-----|---|-------|--------|-------|
| Striesow | 1 | 197 | 0 | 17072 | 3 227 | 1 279 |
| Striesow | 1 | 198 | 0 | 4360 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 201 | 0 | 3016 | 1 014 | 299 |
| Striesow | 1 | 202 | 0 | 606 | 318 | 141 |
| Striesow | 1 | 203 | 0 | 14987 | 258 | 4 |
| Striesow | 1 | 204 | 0 | 955 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 217 | 0 | 9031 | 1 | 0 |
| Striesow | 1 | 222 | 0 | 2784 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 225 | 0 | 7573 | 1 693 | 572 |
| Striesow | 1 | 228 | 0 | 60 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 229 | 0 | 157 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 230 | 0 | 83 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 231 | 0 | 348 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 232 | 0 | 431 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 233 | 0 | 15 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 236 | 0 | 12203 | 12 191 | 1 652 |
| Striesow | 1 | 244 | 0 | 512 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 245 | 0 | 1422 | 1 410 | 0 |
| Striesow | 1 | 246 | 0 | 7213 | 7 209 | 720 |
| Striesow | 1 | 251 | 0 | 141 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 253 | 0 | 114 | 95 | 0 |
| Striesow | 1 | 254 | 0 | 2516 | 19 | 0 |
| Striesow | 1 | 261 | 0 | 202 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 262 | 0 | 1054 | 119 | 216 |
| Striesow | 1 | 263 | 0 | 3866 | 231 | 91 |
| Striesow | 1 | 265 | 0 | 7551 | 7 543 | 884 |
| Striesow | 1 | 273 | 0 | 238 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 275 | 0 | 227 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 276 | 0 | 928 | 863 | 0 |
| Striesow | 1 | 277 | 0 | 1348 | 562 | 323 |
| Striesow | 1 | 281 | 0 | 5951 | 1 | 10 |
| Striesow | 1 | 282 | 0 | 2070 | 507 | 421 |
| Striesow | 1 | 283 | 0 | 224 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 284 | 0 | 371 | 209 | 156 |
| Striesow | 1 | 285 | 0 | 282 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 286 | 0 | 96 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 287 | 0 | 1226 | 856 | 232 |
| Striesow | 1 | 288 | 0 | 4984 | 1 738 | 853 |
| Striesow | 1 | 291 | 0 | 1681 | 704 | 36 |
| Striesow | 1 | 292 | 0 | 1 | 1 | 0 |
| Striesow | 1 | 293 | 0 | 347 | 43 | 0 |
| Striesow | 1 | 294 | 0 | 952 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 299 | 0 | 6650 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 304 | 0 | 6076 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 309 | 0 | 4447 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 310 | 0 | 16139 | 206 | 96 |
| Striesow | 1 | 314 | 0 | 14637 | 1 035 | 447 |
| Striesow | 1 | 315 | 0 | 50 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 316 | 0 | 2867 | 489 | 174 |
| Striesow | 1 | 321 | 0 | 4250 | 1 830 | 959 |
| Striesow | 1 | 336 | 0 | 9857 | 234 | 112 |
| Striesow | 1 | 349 | 0 | 1328 | 0 | 0 |
| Striesow | 1 | 351 | 0 | 56365 | 2 740 | 0 |
| Maust | 2 | 354 | 0 | 2500 | 2 500 | 0 |
| Maust | 4 | 107 | 0 | 2443 | 2 443 | 0 |

Amtliche Bekanntmachung

Hinweis auf die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28.03.2007 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVB. I

S. 194) weise ich darauf hin, dass das Ministerium des Innern die

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII

mit seiner Bekanntmachung vom 28.03.2007 im Amtsblatt für Brandenburg vom 25.04.2007, S. 891, veröffentlicht hat.

Das o. g. Amtsblatt kann während der allgemeinen Sprechzeit im Fachbereich Soziales, Thiemstr. 37, 03050 Cottbus eingesehen bzw. aus dem Internet unter www.landesrecht.brandenburg.de heruntergeladen werden.

Cottbus, 05.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg,

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4

Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Gaglow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma **envia** Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, hat mit Datum vom 30. März 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 110 kV-Freileitung (Neuendorf – Cottbus) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 47, Flur 2 (GB Blatt 1079 bis 1092) in der Gemarkung Groß Gaglow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-782 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungs-

unternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 24. Juli 2007

Im Auftrag
Vogel

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Anglerprüfung am 20. Oktober 2007

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines

Die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S. 664), letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die zweite Anglerprüfung im Jahr 2007 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt am

**Sonnabend, den 20. Oktober 2007 in der Zeit von
09:00 – 11:00 Uhr.**

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- Fanggeräte und deren Anwendung
- Behandlung der gefangenen Fische
- Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein für Raubfisch- und Salmonidenfischer ist im Land Brandenburg seit dem 01. Juli 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung zur Prüfung erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit **Wohnsitz in Cottbus** stellen ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum **05. Oktober 2007** im **Bürgerbüro** der Stadtverwaltung Cottbus.

Mit dem Antrag ist die Prüfungsgebühr im Bürgerbüro in Höhe von 25,56 € zu entrichten.

**Sprechzeiten im Bürgerbüro, Technisches Rathaus,
Karl-Marx-Straße 67:**

Montag: 08:30 – 15:00 Uhr
Dienstag: 08:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch: 08:30 – 13:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag: 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 0355 612-2363 oder 612-2717

Nach dem 05. Oktober 2007 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

gez. Thomas Bergner
Fachbereichsleiter

Amtliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges im Zuge der „Fichtestraße“ für den 1. Abschnitt von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+595,765, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Kolkwitz im Landkreis Spree-Neiße und der Gemarkung Ströbitz in der Stadt Cottbus

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 11.07.2007 – Az: 50.5 7176.3, ist der Plan für das o. g. Bauvorhaben gemäß § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg – (VwVfGBbg – i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. März 2004, GVBl. I S. 78) festgestellt worden.

Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom

24.09.2007 bis zum 08.10.2007

während der Dienststunden

Montag von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67,
Technisches Rathaus, Foyer**

zu jedermann Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfGBbg).

Cottbus, 01.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) zu veräußern:

- a) Hubertstr. 13:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 125) ist mit einem Mehrfamilienhaus (leerstehend) und Nebengebäuden bebaut.
Grundstücksgröße: 681 m²
Mindestgebot: 60.000,00 €
- b) Hubertstr. 19:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 102) ist mit einem Mehrfamilienhaus (leerstehend) und Nebengebäude bebaut.
Grundstücksgröße: 418 m²
Mindestgebot: 40.000,00 €
- c) Umlandstr. 4:** Das Grundstück (Gemarkung Madlow, Flur 156, Flurstück 124) ist mit einem eingeschossigen Gebäude in Plattenbauweise (ehem. Jugendclub) bebaut und befindet sich im Sanierungsgebiet „Cottbus Sachsenhof/Madlow“ sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sachsenhof/Madlow“.
Eine Nachnutzung der Immobilie zu Wohnzwecken ist ausgeschlossen.
Grundstücksgröße: 500 m²
Mindestgebot: 44.000,00 €
- d) Kantstraße:** Bei dem unbebauten Grundstück handelt es sich um das ehemalige Schulgrundstück der 4. Förderschule in der Gemarkung Sachsenhof, Flur 172, Flurstück 478 (Teilfläche).
Vorgabe: Das Grundstück ist mit einer durchgehenden Straße zu erschließen und mit Einzel- und Doppelhäusern (max. zwei Vollgeschosse) zu bebauen.
Grundstücksgröße: ca. 10.536 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 260.000,00 €
- e) Neustädter Platz:** Das unbebaute Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 2, Flurstücke 113, 114, 115) befindet sich im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“.
Vorgabe: Straßenbegleitende drei- bis fünfgeschossige Blockrandbebauung.
Gesamtsgröße: 930 m²
Mindestgebot: 246.300,00 € (Anfangswert)
- f) Nordparkstr. 9A:** Das Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 68, Flurstücke 352, 353) ist mit einem Einfamilienhaus (leerstehend), Garagen und diverser Anbauten bebaut.
Grundstücksgröße: 2.372 m²
Mindestgebot: 190.000,00 €
- g) Döbbricker Dorfstr. 13/13A:** Das ehemalige Hofgrundstück (Gemarkung Döbbrick, Flur 2, Flurstück 505) ist mit einem Wohnhaus (vermietet), Scheune, Saal und diversen Anbauten bebaut.
Grundstücksgröße: 1.482 m²
Verkehrswert: 75.000,00 €

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **g)** sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu a) „Hubertstr. 13“
Kaufpreisgebot zu b) „Hubertstr. 19“
Kaufpreisgebot zu c) „Umlandstr. 4“
Kaufpreisgebot zu d) „Kantstraße“
Kaufpreisgebot zu e) „Neustädter Platz“
Kaufpreisgebot zu f) „Nordparkstr. 9A“
Kaufpreisgebot zu g) „Döbbricker Dorfstr. 13/13A“

bis 20.10.2007 an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus, 06. 09. 2007

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Immobilien in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Abgaben nach Kommunalabgabengesetz) im Rahmen einer Interessenbekundung zu veräußern.

Zu diesem Zweck erfolgt am **04.10.2007** eine Vor-Ort Besichtigung der einzelnen Immobilien. Am Besichtigungstag wird bei Interesse ein Kurzexposé übergeben.

Ferner erfolgt auch die Bekanntgabe des Zeitpunktes der öffentlichen Ausschreibung.

Altmarkt 29: Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155.
Grundstücksgröße: 760 m²

Vorgabe: Gewährleistung der kostenlosen Nutzung des Objektes durch die Brandenburgische Kunstsammlung bis zum 31.03.2008
Besichtigungszeit: 12:30 Uhr

Kahren, Am Park 21: Das Grundstück (Gemarkung Kahren, Flur 2, Flurstück 979 TF) ist mit einer ehemaligen Schule bebaut.
Grundstücksgröße: ca. 6.580 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Besichtigungszeit: 15:00 Uhr

Cottbus, 06.09.2007

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der **LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 600 GG mit Zubehör im Bereich nördlich des Objektes Bautzener Straße 25 zwischen Bautzener Straße und den Bahngleisen sowie im Bereich nordöstlich der Ackerstraße zur Stromstraße östlich des Objektes Ackerstraße 06 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts – Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) – hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 15.03.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 600 GG mit Zubehör im Bereich nördlich des Objektes Bautzener Straße 25 zwischen Bautzener Straße und den Bahngleisen sowie im Bereich nordöstlich der Ackerstraße zur Stromstraße östlich des Objektes Ackerstraße 06 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 116; Flurstücke 23/2, 30, 31, 57, 58, 59**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.09.2007 bis 19.10.2007

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB118-TWSpremV116 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 68 - 76 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 77 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Willi-Budich-Straße 63 - 64 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 37 - 47 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 37 - 42 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Willi-Budich-Straße 63 - 64 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 37 - 47 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 37 - 42 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willi-Budich-Straße 50 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Willi-Budich-Straße 34 - 35 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 26 - 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 24 - 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Willi-Budich-Straße 22 und 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 13 - 11 und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 30 - 28 zum Bereich westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 01 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Willi-Budich-Straße 7 - 3A und westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 3A - 1 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 3A - 1 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Schmellwitzer Weg 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Schmellwitzer Weg 23 und südlich des Objektes Schmellwitzer Weg 25 - 24 in der Gemarkung Schmellwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Schreiben vom 21.03.2006 und vom 09.05.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 68 - 76 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit

Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 77 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Willi-Budich-Straße 63 - 64 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 400 B - mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 37 - 47 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich und nördlich des Objektes Willi-Budich-Straße 37 - 42 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Willi-Budich-Straße 50 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend südlich des Objektes Willi-Budich-Straße 34 - 35 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 26 - 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 24 - 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Willi-Budich-Straße 22 und 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willi-Budich-Straße 3A - 1 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Schmellwitzer Weg 23 in der Gemarkung Schmellwitz, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör sowie die Schmutzwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Schmellwitzer Weg 23 und südlich des Objektes Schmellwitzer Weg 25 - 24 in der Gemarkung Schmellwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Schmellwitz; Flur 70; Flurstücke 445/16, 445/17, 445/28, 445/48, 445/49, 445/50, 445/95**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.09.2007 bis 19.10.2007
bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB57-SWRWSchmell70 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 16.06.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Vetschauer Straße 13 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 350 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Vetschauer Straße 14 und Räschener Straße 01 - 04 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 500 B mit Zubehör im Bereich östlich der Objekte Räschener Straße 06 - 10 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Calauer Straße 70 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt und die Regenwasserleitung DN 1000 B mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Calauer Straße 70 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 22.02.2007 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Vetschauer Straße 13 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 350 PVC mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Vetschauer Straße 14 und Räschener Straße 01 - 04 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 500 B mit Zubehör im Bereich östlich der Objekte Räschener Straße 06 - 10 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Calauer Straße 70 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt und die Regenwasserleitung DN 1000 B mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Calauer Straße 70 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen

FORTSETZUNG AUF SEITE 14

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 13

vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 146; Flurstücke 68, 101, 110, 115**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom **24.09.2007 bis 19.10.2007**

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB112-SWRWMSpremV146 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der **LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Regenwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 01B zur Spree in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Sandower Hauptstraße 29 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 02 – 02A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Willy-Brandt-Straße 03 und 03A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und südwestlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 9 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Franz-Mehring-Straße 28 – 25 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Willy-Brandt-Straße 7A – 9 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC – übergehend in DN 300 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Willy-Brandt-Straße 6A – 3 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 2A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 2A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 3 zur Willy-Brandt-Straße in der Gemarkung Sandow.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerg) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 11.05.2006 und 18.12.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Regenwasserleitung DN 800 B mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 1B zur Spree in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Sandower Hauptstraße 29 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend westlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 2 – 2A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Willy-Brandt-Straße 3 und 3A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich und südwestlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 9 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend nördlich des Objektes Franz-Mehring-Straße 28 – 25 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitungen DN 300 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Willy-Brandt-Straße 7A – 9 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC – übergehend in DN 300 PVC – mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich der Objekte Willy-Brandt-Straße 6A – 3 in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 02A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 2A in der Gemarkung Sandow, die Regenwasserleitung DN 600 B mit Zubehör verlaufend östlich und nördlich des Objektes Willy-Brandt-Straße 3 zur Willy-Brandt-Straße in der Gemarkung Sandow, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 93, 95, 399, 457**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom **24.09.2007 bis 19.10.2007**

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB67-RWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der **LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 180 x 16,4 PE-HD - zeitweilig mit Schutzrohr DN 300 ST - mit Zubehör verlaufend südlich der Skadower Hauptstraße die Spree kreuzend im Bereich südlich der Skadower Hauptstraße sowie im östlichen und nördlichen Bereich der Straße Am Bahnhof in den Gemarkungen Döbbrick, Saspow und Willmersdorf.**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerg) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 20.11.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 180 x 16,4 PE-HD - zeitweilig mit Schutzrohr DN 300 ST - mit Zubehör verlaufend südlich der Skadower Hauptstraße die Spree kreuzend im Bereich südlich der Skadower Hauptstraße sowie im östlichen und nördlichen Bereich der Straße Am Bahnhof in den Gemarkungen Döbbrick, Saspow und Willmersdorf die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Döbbrick; Flur 7; Flurstücke 165, 166/1**
- **Gemarkung Döbbrick; Flur 8; Flurstücke 99, 103, 117, 123, 165**
- **Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstücke 407, 898**
- **Gemarkung Willmersdorf; Flur 2; Flurstücke 212, 394, 425, 436, 545, 546, 551, 561, 562, 566, 570**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom **24.09.2007 bis 19.10.2007**

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und

Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB104-TWWillm2Döbb8-7 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Die Verbandsversammlung

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Freitag, dem 12. Oktober 2007, um 9:30 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

01. Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2007 vom 22. Mai 2007
06. Wahl des Stellvertreters des Vorstandsvorstehers
07. Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
08. Beschlussfassung zum geänderten Wirtschaftsplan 2007
09. Beratung und Beschlussfassung zum Betreiberentgelt 2008
10. Beratung zur gemeinsamen Abwasseraufgabenlösung mit der Stadt Cottbus
11. Mitteilungen
12. Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 13. September 2007

Mit freundlichen Grüßen

gez. Blasius
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

gez. Perko
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Mischwasserkanal DN 800 B - übergehend in DN 700 B - mit Zubehör verlaufend vom Bereich westlich des Objektes Peitzer Straße 12 - 10 zum Bereich südlich des Objektes Willy-Jannasch-Straße 6 in der

Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 350 Stz mit Zubehör verlaufend vom Bereich südlich und westlich des Objektes Peitzer Straße 10 zum vorgenannten Mischwasserkanal in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 250 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hüfnerstraße 1 - 5 und südlich des Objektes Willy-Jannasch-Straße 6 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Sanzebergstraße 15A in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hüfnerstraße 64 - 62 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hüfnerstraße 68 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC - teilweise übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Sanzebergstraße 15 - 13 sowie im Bereich östlich der Objekte Sanzebergstraße 12 - 11 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Sanzebergstraße 13 - 15 in der Gemarkung Sandow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 02.06.2006 und 19.12.2006 bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für den Mischwasserkanal DN 800 B - übergehend in DN 700 B - mit Zubehör verlaufend vom Bereich westlich des Objektes Peitzer Straße 12 - 10 zum Bereich südlich des Objektes Willy-Jannasch-Straße 6 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 350 Stz mit Zubehör verlaufend vom Bereich südlich und westlich des Objektes Peitzer Straße 10 zum vorgenannten Mischwasserkanal in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 PVC - übergehend in DN 250 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hüfnerstraße 1 - 5 und südlich des Objektes Willy-Jannasch-Straße 6 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Sanzebergstraße 15A in der Gemarkung Sandow, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Hüfnerstraße 64 - 62 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Hüfnerstraße 68 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitungen DN 200 PVC - teilweise übergehend in DN 300 PVC - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Sanzebergstraße 15 - 13 sowie im Bereich östlich der Objekte Sanzebergstraße 12 - 11 in der Gemarkung Sandow, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Sanzebergstraße 13 - 15 die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Diese umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen

vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sandow; Flur 100; Flurstücke 122, 430, 431, 557, 590, 591**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 24.09.2007 bis 19.10.2007

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 461

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB78-RWSand100 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.09.2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27. 06. 2007 veröffentlicht.

Beschlüsse der 39. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 27.06.2007

Öffentlicher Teil

| Vorlagen-Nr. | Sachverhalt | Beschluss-Nr. |
|--------------|---|---------------------|
| OB-011/07 | 20. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss) (einstimmig beschlossen) | OB-011-39/07 |
| I-014/07 | Zukunft der Cottbuser Gartenschau-Gesellschaft 1995 mbH (mehrheitlich beschlossen) | I-014-39/07 |
| I-022/07 | Bestellung eines Anti-Korruptionsbeauftragten (mehrheitlich beschlossen) | I-022-39/07 |

FORTSETZUNG AUF SEITE 16

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 15**

| | | | | |
|---|--|--|-------------------------|--|
| I-026/07 Bestellung der Vertreter der Arbeitgeberseite als Mitglied der Einigungsstelle <i>(einstimmig beschlossen)</i> | III-011/07 Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | III-011-39/07 | OB-013/07 | Fortführung Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH / Anteilsveräußerung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| II-006/07 Änderung der bestehenden Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-025/07 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-025-39/07 | I-013/07 | Stellungnahme zur Mitteilung des kommunalen Prüfungsamtes des MdI des Landes Brandenburg über die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Haushaltsjahre 2001 bis 2005 der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| dazu Antrag 015/07 Ergänzung der Beschlussvorlage II-006/07: Änderung der bestehenden Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren im Stadtgebiet Cottbus an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit sowie bei Großveranstaltungen <i>(mehrheitlich angenommen)</i> | IV-059/07 Beschluss über die Gebietskulissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-059-39/07 | I-023/07 | Gesellschafterwechsel BRAIN Brandenburg Innovation GmbH Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| II-008/97 Beschluss-Nr. OB-028/05 zu den Ergebnissen der Kienbaumstudie – Maßnahmevorschlag lfd. Nr. 45 „Ausgliederung der Aufgabe Überwachung des fließenden Verkehrs und der Rotlichtverstöße und gemeinsame Wahrnehmung mit den umliegenden Gemeinden“ <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-061/07 Einbeziehungssatzung „Cottbus, Sielower Grenzstraße“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB Abwägungs- und Satzungsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-061-39/07 | I-027/07 | Personalentscheidung zur Abberufung der Amtsleiterin des Tief- und Straßenbauamtes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| II-010/07 1. Änderung der Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen AEB-A) und Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus ab 01.07.2007 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-062/07 Einbeziehungssatzung „Cottbus, Sielower Grenzstraße“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB – Beitrittsbeschluss <i>(einstimmig beschlossen)</i> | IV-062-39/07 | I-028/07 | Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters des Grünflächenamtes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| III-010/07 Änderung der Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und in öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-075/07 Brandschutztechnische Ertüchtigung Astrid-Lindgren-Grundschule unter Beachtung des pädagogischen Konzeptes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | IV-075-39/07 | I-029/07 | Personalentscheidung zur Besetzung der Stelle Fachbereichsleiter/in Grün- und Verkehrsflächen <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| | Antrags-Nr. | | I-030/07 | Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters des Bauverwaltungs- und Wohnungsamtes <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| | 014/07 Gesamtkonzept für die Entwicklung der Stadt Cottbus bis zum Jahr 2012 <i>(einstimmig angenommen)</i> | A-014-39/07 | I-031/07 | Personalentscheidung zur Abberufung des Amtsleiters des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> |
| | 020/07 Ergänzungsantrag zum Beschluss der StVV I-006-36/07; HSK vom 28.03.2007 <i>(mehrheitlich angenommen)</i> | A-020-39/07 | | |
| | Nichtöffentlicher Teil | | | |
| | Vorlagen-Nr. IV-072/07 Sachverhalt Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(mehrheitlich beschlossen)</i> | Beschluss-Nr. IV-072-39/07 | Cottbus, den 19.09.2007 | gez. Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus |

Amtliche Bekanntmachung**Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
Öffentliche Anhörung**

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlagen bekannt:

- **Lakomaer Dorfstraße (Gemeindestraßen innerhalb der ehemaligen bebauten Ortslage Lakoma)**

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Pläne, in denen die einzuziehenden Straßenflächen gekennzeichnet sind, können innerhalb dieser Frist im Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9 und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des

Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 11. September 2007

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot **als Paket** zu veräußern:

Paket 1

Grundstück: **Bahnhofstraße 32**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 48
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: um 1910
Grundstücksgröße: 415 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE – 534,75 m² (6 Leerstände)
2 GE – 157,85 m² (2 Leerstände)
Verkehrswert: 178.000 €
Bewertungsstichtag: 29.03.2004
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Bahnhofstraße 34 - 37**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 113
(geschlossene Bebauung mit drei 5-geschossigen- und einem 4-geschossigen Wohnhaus)
Sanierungsgebiet: Modellstadt Cottbus
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: 1950 (Bahnhofstraße 34 - 36)
1877/78 (Bahnhofstraße 37)
Grundstücksgröße: 2.080 m²
Wohn-/Nutzfläche: Nr. 34 - 36 28 WE – 1.786 m² (27 Leerstände)
2 GE – 139 m² (2 Leerstände)
Nr. 37 10 WE – 649 m² (10 Leerstände)
1 GE – 83 m² (1 Leerstand)
Verkehrswert: 448.000 €
Bewertungsstichtag: 10.04.2003
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Marienstraße 1**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 110
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus als Eckbebauung)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: 1925
Grundstücksgröße: 339 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE – 583,03 m² (6 Leerstände)
2 GE – 189,12 m² (2 Leerstände)
Verkehrswert: 130.000 €
Bewertungsstichtag: 21.10.2002
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Brandenburger Platz 57**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 12, Flurstück 67
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Baujahr: 1900

Grundstücksgröße: 572 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE – 645,62 m² (6 Leerstände)
3 GE – 136,02 m² (1 Leerstand)
Verkehrswert: 249.000 €
Bewertungsstichtag: 17.03.2003
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Karl-Liebnecht-Straße 113a**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 19, Flurstück 83 (bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: 1927
Grundstücksgröße: 642 m²
Wohn-/Nutzfläche: 11 WE – 675,63 m² (11 Leerstände)
Verkehrswert: 192.000 €
Bewertungsstichtag: 16.03.2004
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Taubenstraße 31**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 16, Flurstück 218
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Baujahr: 1880
Grundstücksgröße: 344 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE – 446,58 m² (5 Leerstände)
2 GE – 162,11 m² (2 Leerstände)
Verkehrswert: 142.000 €
Bewertungsstichtag: 20.04.2005
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Alle Grundstücke befinden sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus.

Für das Paket wurden bereits Ausgleichsbeträge (gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 des Bau BG) für die im Sanierungsgebiet liegenden Objekte in Höhe von 110.260,30 € gezahlt.

Diese Ausgleichsbeträge sind dem Angebot zuzuschlagen und gesondert auszuweisen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 26.10.2007 (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot . . . (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 bzw. -229.

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot **als Paket** zu veräußern:

Paket 2

Grundstück: **Bahnhofstraße 32**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 48
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: um 1910
Grundstücksgröße: 415 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE – 534,75 m² (6 Leerstände)
2 GE – 157,85 m² (2 Leerstände)
Verkehrswert: 178.000 €
Bewertungsstichtag: 29.03.2004
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Marienstraße 1**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 15, Flurstück 110
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus als Eckbebauung)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: 1925
Grundstücksgröße: 339 m²
Wohn-/Nutzfläche: 6 WE – 583,03 m² (6 Leerstände)
2 GE – 189,12 m² (2 Leerstände)
Verkehrswert: 130.000 €
Bewertungsstichtag: 21.10.2002
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Brandenburger Platz 57**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 12, Flurstück 67
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Baujahr: 1900
Grundstücksgröße: 572 m²
Wohn-/Nutzfläche: 7 WE – 645,62 m² (6 Leerstände)
3 GE – 136,02 m² (1 Leerstand)
Verkehrswert: 249.000 €
Bewertungsstichtag: 17.03.2003
Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernsehgrundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Karl-Liebnecht-Straße 113a**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 19, Flurstück 83
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohnhaus)
Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)
Denkmalbereich: Westliche Stadterweiterung
Baujahr: 1927
Grundstücksgröße: 642 m²
Wohn-/Nutzfläche: 11 WE – 675,63 m² (11 Leerstände)
Verkehrswert: 192.000 €
Bewertungsstichtag: 16.03.2004

NICHTAMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 17**

Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Taubenstraße 31**
Gemarkung Cottbus - Altstadt
Flur 16, Flurstück 218
(bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Seitenflügel)

Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)

Baujahr: 1880

Grundstücksgröße: 344 m²

Wohn-/Nutzfläche: 6 WE – 446,58 m² (5 Leerstände)
2 GE – 162,11 m² (2 Leerstände)

Verkehrswert: 142.000 €

Bewertungsstichtag: 20.04.2005

Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.

Alle Grundstücke befinden sich im Sanierungsgebiet der Stadt Cottbus.

Für das Paket wurden bereits Ausgleichsbeträge (gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 des Bau BG) für die im Sanierungsgebiet liegenden Objekte in Höhe von 58.988,30 € gezahlt.

Diese Ausgleichsbeträge sind dem Angebot zuzuschlagen und gesondert auszuweisen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 26.10.2007 (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten Sie, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot ... (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 7826-166 bzw. -229.

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

Grundstück: **Friedrich-Ebert-Straße 39**
Gemarkung Cottbus - Brunschwig
Flur 52, Flurstück 233
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)

Baujahr: 1900

Grundstücksgröße: 577 m²

Sanierungsgebiet: ja (Modellstadt Cottbus)

Denkmalschutz: ja

Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 428,99 m² Wohnfläche (1 Leerstand)
4 GE mit 125,20 m² Nutzfläche (4 Leerstände)

Verkehrswert: 144.000 €

Bewertungsstichtag: 28.06.2007

Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die

Fernsehversorgung: Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.

Grundstück: **Sandower Hauptstraße 5**
Gemarkung Cottbus - Sandow
Flur 100, Flurstück 84
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftsgebäude)

Baujahr: 1906

Grundstücksgröße: 689 m²

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage im Kaufvertrag)

Denkmalschutz: nein

Wohn-/Nutzfläche: 6 WE mit 647,29 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
2 GE mit 168,47 m² Nutzfläche (vermietet)

Verkehrswert: 189.000 €

Bewertungsstichtag: 05.06.2007

Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 26.10.2007 (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot . . . (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Bekanntmachung der GWC

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

Grundstück: Gemarkung Cottbus - Sandow
Flur 100, Flurstück 104
(bebaut mit dem 3-geschossigen Wohngebäude Hermannstraße 19)

Grundstücksgröße: 403 m²

Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von 2 Jahren als Auflage im Kaufvertrag)

Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 211,76 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
2 GE mit 111,82 m² Nutzfläche (vermietet)

Verkehrswert: 70.000 €

Rundfunk- und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh Rundfunk „Cable plus“ GbR ist zu übernehmen.

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis 30 Tage nach Veröffentlichung (Datum des Poststempels) gern entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk „Kaufpreisangebot . . . (Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Der Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus informiert

Interessenbekundung zur Übernahme von Planungsleistungen für TIP – Cottbus

Die Stadt Cottbus beabsichtigt im engen Zusammenwirken mit der Gemeinde Kolkwitz das Gelände des brachgefallenen ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Nord zu einem modernen, leistungsfähigen und zukunftsorientierten Technologie- und Industriepark (TIP – Cottbus) zu entwickeln. Vorgesehen ist, auf einer Fläche von ca. 100 ha Industriebetriebe im Sinne von § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und auf ca. 50 ha Gewerbebetriebe im Sinne von § 8 der BauNVO anzusiedeln und die dafür erforderliche Infrastruktur zu sichern. Auf verbleibenden Flächen sollen unter Einbeziehung angrenzender Flurstücke privater Dritter Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur realisiert sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz umgebender Wohnnutzung gesichert werden. Das Vorhaben TIP – Cottbus umfasst eine Gesamtfläche von ca. 351 ha und berührt neben Flächen im Territorium der Stadt Cottbus auch das Gebiet der Gemeinde Kolkwitz. Für alle Flächen sind nach den Darstellungen der geltenden Flächennutzungspläne beider Gebietskörperschaften weder bauliche Entwicklungen vorgesehen noch bestehen auslastbare Baurechte. Letztere sollen auf Grund der regionalen und überregionalen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens kurzfristig geschaffen werden. Die Stadt Cottbus und die Gemeinde Kolkwitz beabsichtigen noch im Jahr 2007 die notwendigen Untersuchungen und Planungsleistungen zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Vorhaben TIP – Cottbus zu vergeben.

Dazu zählen primär:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus für das Gebiet des TIP – Cottbus auf dem Territorium der Stadt Cottbus
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kolkwitz für das Gebiet des TIP – Cottbus auf dem Territorium der Gemeinde Kolkwitz
3. Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Zuge der Änderung der in Pkt. 1 und 2 benannten Flächennutzungspläne incl. Erarbeitung eines landchaftspflegerischen Begleitplanes
4. Durchführung von Untersuchungen/Erstellung von Gutachten zu Altlasten, Munitionsbelastung und Immissionsschutz, soweit im Zuge der Flächennutzungsplanänderungen erforderlich, ggf. Prüfung FFH-Verträglichkeit
5. Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes für den Geltungsbereich der Flächen des TIP – Cottbus auf dem Territorium der Stadt Cottbus incl. Begründung mit Umweltbericht
6. Erarbeitung eines Bebauungsplanentwurfes für den Geltungsbereich der Flächen des TIP – Cottbus auf dem Territorium der Gemeinde Kolkwitz (in beiden Leistungen entspr. Pkt. 5 und 6 Durchführung von Untersuchungen/Erstellung von Gutachten, soweit

sich ein Erfordernis über den Detaillierungsgrad der analogen Leistungen im Zuge der Änderungen der Flächennutzungspläne begründet)

7. Konzeptarbeit für innere verkehrliche Erschließung des TIP – Cottbus
8. Konzeptarbeit zur straßenseitigen Primärererschließung (Anbindung an Bundesstraßen und Autobahn) i. V. m. Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten zur Anbindung des TIP – Cottbus an das Schienennetz der DB Netz AG und deren Dokumentation
9. Konzeptarbeit für innere und äußere stadtech-nische Erschließung des TIP – Cottbus

Interessierte Architektur- und Ingenieurbüros, die entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung und Qualifikation (Referenzen) ihre Bereitschaft an der Mitwirkung der (Schaffung der vorgenannten planungsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen gegenüber der Stadt Cottbus bekunden möchten, werden gebeten, sich unter Benennung der konkreten Interessenlage(n) bis zum 15.10.2007 (Posteingang) schriftlich an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu wenden. Für die Beantwortung von Rückfragen stehen bis dahin die Mitarbeiter des Fachbereiches Herr König und Herr Friemert unter den Rufnummern 0355 612-2853 bzw. 612-4122 als Ansprechpartner bereit.

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Bekanntmachung der Gebietskulissen zur Wohnraumförderung

Durch das Land Brandenburg sind mit dem Jahr 2007 die Richtlinien für die Wohnraumförderung im Land Brandenburg neu konzipiert worden. Drei Richtlinien der Förderprogramme für den Wohnungsbau sind neben weiteren Maßgaben an neu zu definierende und mit Stadtverordnetenbeschluss zu untersetzende Gebietskulissen gebunden:

- Wohneigentum in Innenstädten (WohneigentumInnenstadtR lt. Runderlass des MIR vom 02.02.2007)
- Aufzugsprogramm im Mietwohnungsbau (AufzugsR lt. Runderlass des MIR vom 15.02.2007)
- Erwerb von Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften (GenossenschaftsR lt. Runderlass des MIR vom 05.02.2007)

Gemäß diesen drei Richtlinien darf eine Förderung nur erfolgen, wenn sich die fördernde Maßnahme innerhalb von **innerstädtischen Sanierungs- bzw. Entwicklungsgebieten** oder in einem „**Vorranggebiet Wohnen**“ befindet. Die Anwendung der AufzugsR ist darüber hinaus in einem so genannten „**Konsolidierungsgebiet des Stadtbbaus**“ möglich.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.06.2007 (Beschluss-Nr. IV-059-39/07) die Kulissenabgrenzungen in der Stadt Cottbus bestätigt.

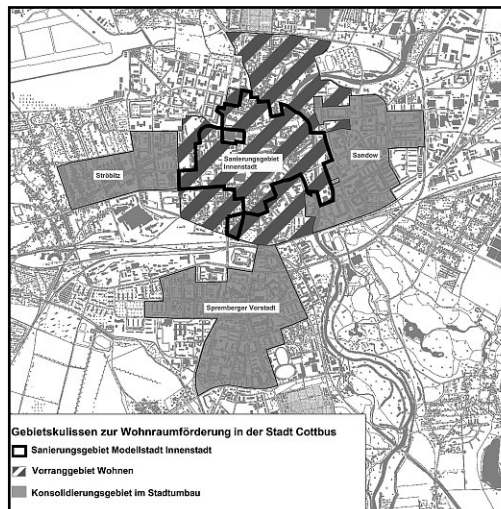
Bürgerinnen und Bürger, Bauträger und Unternehmen, die sich für eine Inanspruchnahme dieser Zuschussförderung bzw. Anschubfinanzierung interessieren, können sich in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Stadtentwicklung zu diesem Thema informieren.

Ansprechpartner:

Frau Fleißner, Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zi. 4.062, Tel. 0355 612 4116

Frau Nowak, Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Zi. 454, Tel. 0355 612 4418

Darüber hinaus können die Beschlussvorlage über die Gebietskulissen zur Wohnraumförderung in der Stadt Cottbus und die Förderrichtlinien im Internet unter den Homepages der Stadt Cottbus www.cottbus.de bzw. der InvestitionsBank des Landes Brandenburg www.ilb.de abgerufen werden.



Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Doberlug-Kirchhain bietet

Ausbildungsplätze

Ausbildungsbeginn 01.08./01.09.2008

| Ausbildungsberufe | Ausbildungsort/ Ausbildungsplätze | Bewerbschluss |
|---|---|---------------|
| Elektroniker/-in für Geräte und Systeme | Holzdorf (12) | 31.10.2007 |
| Kraftfahrzeugmechatroniker/-in | Doberlug-Kirchhain (14) | 31.10.2007 |
| Medizinische Fachangestellte/-r | Holzdorf (1) Strausberg (1) | 31.10.2007 |
| Zahnmedizinische Fachangestellte/-r | Holzdorf (1) Strausberg (1) Storkow (1) | 31.10.2007 |
| Verwaltungsfachangestellte/-r | Doberlug-Kirchhain (2) | 31.10.2007 |
| Fachkraft für Lagerlogistik | Krugau (2) | 31.10.2007 |

Voraussetzungen:

- sehr gute bis befriedigende Schulnoten
- mindestens Fachoberschulreife
- keine abgeschlossene Berufsausbildung
- Führerschein Klasse B (nur Fachkraft für Lagerlogistik)

Bewerbungsanschrift:

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Doberlug-Kirchhain
Torgauer Straße
03253 Doberlug-Kirchhain

Ansprechpartner:

Frau Baumgärtel / Herr Däumichen
unter 03 53 22 / 52 – 23 35 bzw. – 23 36
weitere Informationen - www.bundeswehr-karriere.de

5. Brandenburger Dorf- und Erntefest in Neuhausen/Spree

Die Gemeinde Neuhausen/Spree ist der Ausrichter des 5. Brandenburger Dorf- und Erntefestes am 13. September 2008.

Im Ortsteil Neuhausen, wo das Fest stattfindet, werden bis zu 50.000 Zuschauer erwartet.

Bereits am Freitag wird das Event mit einem großen Konzert eröffnet.

Der Samstag beginnt mit einem ökumenischen Erntedankgottesdienst. Danach setzt sich der große Festzug in Bewegung, bei dem die verschiedensten themenbezogenen Bilder zu bestaunen sein werden. Die Wahl der Erntekönigin, ein Erntekronenwettbewerb, Ausstellungen historischer und moderner Technik, Schauvorführungen, Tierschauen, ein großer Bauernmarkt und ein umfangreiches Unterhaltungsprogramm runden das Dorf- und Erntefest ab.

Falls Sie Interesse haben, sich zu beteiligen, sei es im Festzug, bei der Wahl der Erntekönigin, mit Ausstellungen von Technik oder Tieren, Ihrer Erntekrone, Vorführungen, Unterhaltungsangeboten oder als Markthändler, melden Sie sich bitte bis zum 30. November 2007 bei Frau Schober, Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1,03058 Neuhausen/Spree, Telefon 035605 612-103.

H. Schober,

Büro des Bürgermeisters, Öffentlichkeitsarbeit

Preisträger des Kinder- und Jugendumweltwettbewerb der Stadt Cottbus 2007

Zum 17. Mal verlieh die Stadt Cottbus den Kinder- und Jugendumweltpreis für ein lobenswertes Umweltengagement.

Mitentscheidend für den langfristigen Erfolg einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und ein wichtiges Instrument zur Unterstützung einer nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Stärkung des Standortes Cottbus ist die Förderung einer intensiven Auseinandersetzung mit Umweltthemen aus dem unmittelbaren Erfahrungs- und Handlungsumfeld unserer Kinder und Jugendlichen sowie ihre aktive Beteiligung an Umweltprojekten.

Der Fachbereich Umwelt und Natur dankt allen Kindern, Jugendlichen, den Erziehern und Lehrern für die eingereichten Wettbewerbsbeiträge und allen Sponsoren für ihre Unterstützung.

Altersgruppe bis 2. Klasse:

1. Preis: Fröbel e.V. „Kindergarten Süd“ - Projekt: „Umweltgerechter Umgang mit Papier“
2. Preis: Jugendhilfe Cottbus e.V. „SandowKahn“ - Projekt: Bau einer Insektenburg
3. Preis: Kita „Storchennest“ – an die Projektgruppe „Baumpaten/Baumforscher“

Altersgruppe bis 6. Klasse

1. Preis: Europaschule – Umweltschule „Regine Hildebrandt“ für ihr Projekt: „Prima Klima – Kinder engagieren sich für ihre Umwelt“

NICHTAMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 19**

- 2. Preis:** Umweltschule Dissenchen für ihren Flyer „Schlichower Höhe – ein Ort des Lernens und der Erholung“
- 3. Preis:** Jugendhilfe Cottbus e.V. Stadtteilarbeit Schmellwitz/Aktivspielplatz für ihr Projekt: „Bau eines Insektenhotels“

Altersgruppe bis 10. Klasse

- 1. Preis:** Bauhausschule – Arbeitsgemeinschaft „Tier- und Umweltschutz“ für ihr Projekt: „Naturerlebnispfad Huppatz“
- 2. Preis:** Team „Die Erholungsmaster“ vom Max-Steenbeck-Gymnasium, für ihr Projekt: „Freizeitoase – Spielplatzgestaltung vorm Hintergrund des demographischen Wandels“
- 3. Preis:** Team „David & Goliath“ vom Max-Steenbeck-Gymnasium, für ihr Projekt: „Erholungsanlagen – Spielplatzgestaltung vorm Hintergrund des demographischen Wandels“

Altersgruppe bis zur 13. Klasse

Anerkennungspreis: Ludwig – Leichhardt – Gymnasium für das Projekt „Schulhofumgestaltung“

Mit dem Kinder- und Jugendumweltpreis werden Cottbuser Kinder- und Jugendliche gewürdigt, die durch

- Eigeninitiative, Engagement und Kreativität zu einer konkreten und positiven Veränderung für Natur und Umwelt in Cottbus und Umgebung
- zur Stärkung des Umweltbewusstseins und
- zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 beitragen.

Auch für das Jahr 2008 bereitet die Stadt Cottbus die Ausschreibung des Kinder- und Jugendumweltwettbewerb vor.

Lothar Nicht
Beigeordneter Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice

Kampagne für ein sauberes Cottbus

Eine saubere Stadt erhöht die Lebensqualität. Sie lädt zu einem Stadtbummel oder zum entspannten Verweilen ein. Sie vermittelt uns ein Gefühl der Sicherheit und trägt zum allgemeinen Wohlbefinden bei.

Schmutz und Unrat in den Straßen und Grünanlagen werden in der öffentlichen Wahrnehmung als störend und ärgerlich empfunden.

Viele unserer Gäste bestätigen immer wieder, dass die Stadt Cottbus attraktiv, lebenswert und tolerant ist.

Eine saubere Stadt herzustellen bzw. zu erhalten, ist ein Anliegen, dass alle gesellschaftlichen Bereiche und Schichten des Stadtlebens berührt und nur als Gemeinschaftsaufgabe realisiert werden kann.

Dazu ruft die Stadt Cottbus eine gemeinsame Initiative ins Leben, die unter anderem die lokalen Wohnungs Vermieter, die Ortsbeiräte und Bürgervereine, die ALBA, Cottbusverkehr, der Kreisverband der Kleingärtner, Kammern und Verbände sowie den Verein Haus und Grund umfassen wird.

Die dabei unternommenen Bemühungen der Stadtverwaltung und ihrer Partner können jedoch nur nachhaltig zum Erfolg führen, wenn alle Bürgerinnen und Bürger einen aktiven Beitrag leisten.

Denn nur wer erkannt hat, dass er selbst für die Sauberkeit in seiner Stadt verantwortlich ist, der wird

- daran Teilhaben, dass die Sauberkeit im eigenen Wohnumfeld nachhaltig gesichert ist und damit einen Beitrag leisten, dass Cottbus an Attraktivität gewinnt
- bürgerschaftliches Engagement wecken, fördern und unterstützen
- ein Bewusstsein für den öffentlichen Raum und die soziale Gemeinschaft entwickeln.

Die Ziele, welche dabei im Rahmen des 10-Punkte-Planes realisiert werden sollen, bestehen auch darin

- das Problembewusstsein in allen Bevölkerungsschichten zu wecken und zu stärken,
- dazu beizutragen, dass die Verursacher des schädigenden Verhalten erkennen und unterlassen sowie
- mit vielen Maßnahmen und Aktionen bereits bestehende Verschmutzungen und Müllablagerungen innerhalb des Stadtgebietes zu beseitigen.

Das Aufstellen weiterer zusätzlicher 111 Papierkörbe noch in diesem Jahr ist ein erster Schritt im Rahmen der Kampagne. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, Kleinabfall im Stadtgebiet zu entsorgen und die Straßen sauberer zu halten.

Die Erhöhung der finanziellen Mittel für die Grünflächenpflege um 50 T€ im Jahr 2008 und deren Neuausschreibung werden ebenfalls positive sichtbare Veränderungen erzielen.

Die Kampagne für ein sauberes Cottbus ist dabei auf Dauer und möglichst vielfältige Aktionen angelegt, damit jedem Einzelnen die Gelegenheit gegeben wird, aktiv zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in unserer Stadt beizutragen.

10-Punkte-Plan:

1. Durchsetzung der neuen Stadtordnung (nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten im September)
2. Bildung eines runden Tisches für Ordnung und Sauberkeit in Cottbus (Beginn der Arbeit im Oktober)
3. 50 T€ ab 2008 mehr für die Grünflächenpflege aus dem städtischen Haushalt - Grünflächen werden mindestens 2-mal im Jahr gemäht
4. Verdopplung der Einsatzkräfte im City-Service und Einsatz in der Innenstadt und an weiteren Standorten
5. Aufstellung von 111 zusätzlichen Papierkörben (finanziert durch GWC, GWG, Cottbusverkehr und Stadtverwaltung)
6. Schließung weiterer „wilder“ Parkplätze und Parkflächen sowie konsequente Umsetzung der Parkordnung
7. Bereitstellung von Flächen für legale Graffiti
8. Unterstützung von Herbst- und Frühjahrsputzaktionen der Vermieter, Eigentümer, Vereine sowie Bürgerinnen und Bürger
9. Neuausschreibung der Grünflächenpflege ab 2008
10. Vermarktungsstrategie für bisher nicht genutzte Gebäude und Flächen

Hiermit rufen wir alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich aktiv an der Verschönerung der Stadt Cottbus zu beteiligen.

Marietta Tzschoppe Lothar Nicht

Aufruf zur Beteiligung**Lokaler Aktionsplan**

für ein Handlungskonzept zur Förderung von Demokratie und Toleranz in der Stadt Cottbus

Antidemokratische, intolerante und fremdenfeindliche Positionen bedrohen nicht nur unsere freiheitlich demokratische Grundordnung. Sie belasten zunehmend auch das Erscheinungsbild unserer Stadt, verunsichern

Menschen, die nicht in ein rechtsextremistisch geprägtes Weltbild passen und beschädigen nicht zuletzt die wirtschaftlichen Grundlagen der hier lebenden Menschen. Der Schutz unserer Grundwerte, der Kampf gegen Rechtsextremismus, Intoleranz und Gewalt sind deshalb auch ein Beitrag zur Sicherung der eigenen Existenz.

Es bedarf vermehrter Anstrengungen, um dieser Aufgabe in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden. Durch engere Vernetzung können und müssen die verfügbaren Ressourcen noch effizienter genutzt werden.

Die Stadt plant im Rahmen eines Handlungskonzeptes und als Instrument der Vernetzung die Aufstellung eines lokalen Aktionsplanes (LAP). Aktivitäten und Akteure, die sich den Themen Geschichtsforschung, Demokratie, Grundwerte, Toleranz, Zivilcourage, Rechtsextremismus, Antisemitismus und/oder Konfliktbewältigung widmen, sollen Eingang in den LAP finden.

In einer ersten Stufe geht es zunächst darum, Träger und Projekte zu erfassen.

In einer folgenden Stufe sollen Verbindungen zwischen den Akteuren hergestellt werden und Projektvorstellungen erfolgen.

Als dritte Stufe werden regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Erfolgskontrolle sowie eine gemeinsame Strategiebestimmung angestrebt.

Der LAP kann zur Begründung von Fördermittelansprüchen verwendet werden.

Alle mit der Thematik befassten Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder Einzelpersonen werden hiermit aufgefordert, ihre Projekte (auch geplante Projekte) zum Abschluss der ersten Stufe des LAP schriftlich der Stadtverwaltung Cottbus zu melden. Der Datenschutz wird gewährleistet.

Notwendige Angaben:

Name des Trägers
Ansprechpartner/Kontaktdaten
Titel
Inhalt (Kompaktdarstellung)
Zielgruppe/Ort
Laufzeit
laufender Personaleinsatz
Finanzierung

Meldeschluss: 30.11.2007

Nach Meldeschluss erhalten alle Träger die Gesamtübersicht und eine Einladung für eine Stadtkonferenz zu dieser Thematik.

Teilnahmemeldungen:

Stadt Cottbus, Büro OB, Integrationsbeauftragter, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

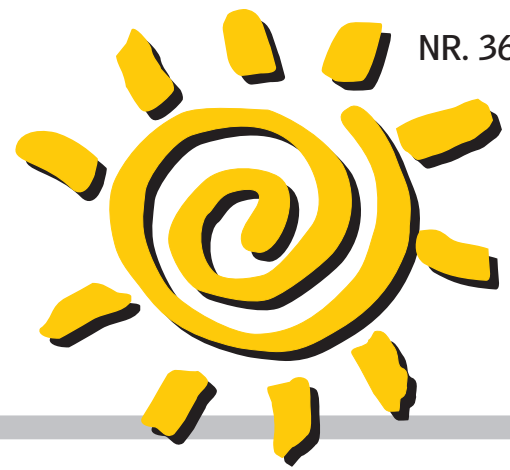
Tel. 0355 612-2944, Fax 0355 612-2306, E-Mail: Michael.Wegener@neumarkt.cottbus.de.

Stadtverwaltung Cottbus sucht Schiedspersonen

Für Schlichtungsverfahren über streitige Rechtsangelegenheiten sucht die Stadt Cottbus eine Schiedsperson für den Schiedsbereich West (Ströbitz).

Wer sich bewerben will, sollte wahlberechtigt sein, das 25. Lebensjahr vollendet haben und in dem Schiedsbereich wohnen. Das Ehrenamt läuft über 5 Jahre. Bewerbungen werden bis zum **24. September 2007** bei der Stadtverwaltung Cottbus, Servicebereich Recht, Neumarkt 5, 03046 Cottbus angenommen. Antragsformulare sind sowohl aus dem Internet unter www.cottbus.de als auch im Servicebereich Recht erhältlich. Nähere Informationen gibt es unter der Telefonnummer 612-2315.

LOKALE Agenda 21 COTTBUS



Denkt an MORGEN und handelt HEUTE

Grußwort des Oberbürgermeisters

Acht konkrete Ziele: für eine bessere Zukunft

Mehr als 1,2 Milliarden Menschen – ein Fünftel der gesamten Weltbevölkerung – leben in menschenunwürdiger Armut. Fast eine Milliarde Menschen können im 21. Jahrhundert weder ein Buch lesen noch ihren Namen schreiben. Elf Millionen Kinder sterben jährlich noch bevor sie ihr fünftes Lebensjahr erreichen – größtenteils an vermeidbaren oder behandelbaren Krankheiten. Die Liste der Unmenschlichkeit und Ignoranz ist lang. Deshalb haben auf dem Millenniumgipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2000 die Regierungschefs aller Länder acht so genannte Millenniumziele unterschrieben, zu deren Umsetzung sie sich bis zum Jahr 2015 verpflichtet haben.

NO EXCUSE – 2015: unter diesem Motto will die UN-Kampagne auf jeweils nationaler Ebene offensiv alle gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte mobilisieren. Insbesondere die Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen, sich für die Millenniumziele zu engagieren und von ihren Regierungen die konkrete Umsetzung einzufordern.

Welchen konkreten Beitrag wir Lausitzer persönlich leisten können, um Globalisierung gerechter zu gestalten und die Lebensverhältnisse in den armen Ländern unserer Erde zu verbessern, ist Thema der Aktionswoche „Cottbus gibt 8“.

Erleben Sie die Millennium-Gates vom 09. bis 18. Oktober 2007 auf dem Cottbuser Altmarkt.

Die einmalige Installation des italienischen Architekten Luca Cipelletti wurde bereits in Rom, Mailand, Sevilla, Barcelona, Köln, Magdeburg, Erfurt . . . zum Publikumsmagneten. Sie vermittelt die Inhalte der acht UN-Millenniumentwicklungsziele auf spielerische Weise. Während des Rundgangs durch die acht Tore der Installation werden die globalen Entwicklungsprobleme unserer Zeit sinnlich erlebbar.

Ich würde mich freuen, wenn sich immer mehr Menschen auf dieser Welt gegen Armut engagieren und bitte alle Cottbuserinnen und Cottbuser, aber auch die Gäste unserer Stadt, informieren Sie sich über die anspruchsvollen Ziele dieser Kampagne und kommen Sie auf den Cottbuser Altmarkt.

Mein Dank geht an den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus Herrn Prof. Dr. Dr. hc. Walther Ch. Zimmerli für die Übernahme der Schirmherrschaft.

Helfen Sie mit, diese Welt für alle lebenswerter zu gestalten!

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus



Aktionswoche – Cottbus gibt 8

vom 9. – 19. Oktober 2007

Vom 9. bis 18. Oktober 2007 findet in Cottbus die Aktionswoche „Cottbus gibt 8“ statt. Sie versteht sich als Beitrag zur UNESCO-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. Ziel ist es, die „UN-Millenniumentwicklungsziele“ in der Cottbuser Öffentlichkeit bekannter zu machen und Wissen um globale Zusammenhänge und Entwicklungsprobleme zu vermitteln.

Während der gesamten Aktionswoche werden die acht Millenniums-Tore, eine Installation des italienischen Architekten Luca Cipelletti, auf dem Cottbuser Altmarkt zu sehen sein. Ein Rundgang durch die acht Tore macht die ernstesten Inhalte der Millenniumentwicklungsziele auf sinnliche Weise erfahrbar. Die Installation begeisterte bereits mehrere Millionen Menschen.
<http://www.millenniumcampaign.de/millennium-gates/>

Begleitet wird die Installation in Cottbus von einem vielfältigen Rahmenprogramm an entwicklungspolitischen Veranstaltungen zum Thema Eine-Welt, Entwicklungspartnerschaft, Millenniumsentwicklungsziele, Globalisierung und Regionalisierung sowie Fairer Handel.

Vereine und Institutionen der Stadt Cottbus bieten für Schulen in diesem Zeitraum eine Vielzahl an Projekttagen für die Fächer Geographie, Politische Bildung, Lebensgestaltung-Religion und Sachkunde an. Lehrer sollten diese einmalige Chance nutzen, die Millennium-Tore gemeinsam mit ihren SchülerInnen zu besichtigen und auf

die Bildungsangebote für Schulen im Rahmen der Aktionswoche zurückgreifen. Weiterhin können Schulen für die Aktionswoche bei UNICEF eine Reihe von kostenlosen Ausstellungen zum Lebensalltag von Kindern in Entwicklungsländern ausleihen. Mehr Informationen dazu gibt es im Internet unter www.cottbus-gibt-8.de.

Die Aktionswoche wird organisiert vom gemeinnützigen Verein Carpus e.V. und dem Lokalen Agenda-Büro 21 der Stadt Cottbus. Das Programm der Aktionswoche wird von mehr als 15 Initiativen, Vereinen und Organisationen mitgestaltet, Amnesty International e.V., BBAG e.V., BTU Cottbus, Carpus e.V., Eine-Welt-Laden Cottbus e.V., Frauenzentrum Cottbus e.V., Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Cottbus, Integrationsbeauftragter der Stadt Cottbus, Netzwerk Zukunft e.V., Oben-Kino im Jugendkulturentwicklungszentrum Cottbus, SOS Kinderdorf Cottbus e.V., Spreescouts, Twende Pamoja e.V., UNICEF Ortsgruppe Cottbus e.V.

Ansprechpartner:

Uwe Berger, Carpus e.V.,
Byhleguhrer Str. 17, 03096 Burg (Spreewald)
Tel.: 0355-4994490, kontakt@carpus.org

Martina Hergt, Lokale Agenda-21 Büro der Stadt Cottbus,
Neumarkt 5, 03046 Cottbus
Tel.: 0355-612 2756, Martina.Hergt@neumarkt.cottbus.de

Veranstaltungskalender der Aktionswoche – Cottbus gibt 8

vom 9. bis 19. Oktober 2007

| | |
|--|---|
| <p>Schirmherr: Herr Prof. Dr. Dr. hc. Walther Ch. Zimmerli Präsident der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus</p> | <p>19:00 Uhr Menschenrechte weltweit Informationsveranstaltung von Carpus e.V. in Kooperation mit Katharina Spieß von Amnesty International Ort: Rathaus, Neumarkt 5, Begegnungsraum</p> |
| <p>Dienstag, 09.10.2007</p> <p>10:00 Uhr „BioEnergie am Scheideweg 2007“ Praxiskongress BioEnergie für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft Ort: Messehalle, Vorparkstraße 3</p> <p>16:00 Uhr Eröffnung der Aktionswoche mit einer Pressekonferenz an den Millenniums-Toren, Fototermin mit allen Akteuren Ort: Altmarkt</p> | <p>Mittwoch, 10.10.2007</p> <p>ab 07:30 Uhr Die Millenniumziele in der Arbeit von UNICEF Projekttag der UNICEF-Arbeitsgruppe Cottbus an einer Grundschule mit Einsatz einer mobilen Ausstellung</p> |

FORTSETZUNG AUF SEITE 22

FORTSETZUNG VON SEITE 21

Millenniumentwicklungsziele am Beispiel der Philippinen

Projekttag von Carpus im Eine-Welt-Laden Cottbus mit Führung zu den Millenniums-Toren mit einer Schulklasse der Sek.I/II

Ort: Eine-Welt-Laden,
Straße der Jugend 94

Kleider machen Leute...kaputt!

Globalisierungskritische Stadtführung von Spreescouts mit einer Schulklasse der Sek.I/II

Ort: Treffpunkt Brunnen am Altmarkt

08:00 Uhr

BioEnergie am Scheideweg 2007

Praxiskongress BioEnergie für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft

Ort: Messehalle, Vorparkstraße 3

18:00 Uhr

Was kommt nach dem Wirtschaftsneoliberalismus?

Vortrag von Lutz von Grünhagen

Ort: Stadthaus, Altmarkt 21,
Beratungsraum

Donnerstag, 11.10.2007

ab 07:30 Uhr

Die Millenniumziele in der Arbeit von UNICEF

Projekttag der UNICEF-Arbeitsgruppe Cottbus an einer Grundschule mit Einsatz einer mobilen Ausstellung

Millenniumentwicklungsziele am Beispiel der Philippinen

Projekttag von Carpus im Eine-Welt-Laden Cottbus mit Führung zu den Millenniums-Toren mit einer Schulklasse der Sek.I/II

Ort: Eine-Welt-Laden,
Straße der Jugend 94

Kleider machen Leute...kaputt!

Globalisierungskritische Stadtführung von Spreescouts mit einer Schulklasse der Sek.I/II

Ort: Treffpunkt Brunnen am Altmarkt

15:00 Uhr

Die Millenniumentwicklungsziele

Informationsveranstaltung von BBAG/VENROB zusammen mit der Lokalen Agenda 21 Cottbus, mit der offiziellen Unterzeichnung der Millenniumerklärung des Deutschen Städtetages durch den Oberbürgermeister, Herrn Frank Szymanski, im Beisein von Frau Dr. Renée Ernst, Beauftragte der UN-Millennium Kampagne in Deutschland und dem Leiter der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt, Herrn Ulrich Nitschke.

Ort: Stadthaus, Altmarkt 21, Sitzungssaal
Kaffee - von der Bohne bis zur Tasse
Kaffeeparcour von Twende Pamoja. Eine mobile Mit-Mach-Ausstellung rund um das Thema Kaffee.

Ort: Gladhouse, Straße der Jugend 16

16:30 Uhr

Das Schwarze Gold

Filmvorführung im Obenkino Cottbus mit anschließender Podiumsdiskussion zum fairen Handel

Ort: Obenkino im Gladhouse,
Straße der Jugend 16

Freitag, 12.10.2007

ab 07:30 Uhr

Die Millenniumsziele in der Arbeit von UNICEF

Projekttag der UNICEF-Arbeitsgruppe Cottbus an einer Grundschule mit Einsatz einer mobilen Ausstellung

Millenniumentwicklungsziele am Beispiel der Philippinen

Projekttag von Carpus im Eine-Welt-Laden Cottbus mit Führung zu den Millenniums-Toren mit einer Schulklasse der Sek.I/II

Ort: Eine-Welt-Laden,
Straße der Jugend 94

Kleider machen Leute...kaputt!

Globalisierungskritische Stadtführung von Spreescouts mit einer Schulklasse der Sek.I/II

Ort: Treffpunkt Brunnen am Altmarkt

18:00 Uhr

Gottesdienst für die Entwicklungsländer

mit anschließendem Vortrag zur Menschenrechtspolitik der Bundesregierung

Referent: Herr Nooke,
Menschenrechtsbeauftragter der Bundesregierung

Ort: Katholische Christuskirche,
Straße der Jugend 22

Samstag, 13.10.2007

14:00 Uhr

Schulpartnerschaft Deutschland-Philippinen**„Ein Krankenhaus für Palawan“**

Präsentation der Ergebnisse des Schüleraustausches Burg (Spreewald) – Philippinen

Ort: Spree-Galerie

15:00 Uhr

Kinderprogramm

Malen für Kinder mit UNICEF
Reise um die Welt – Kinderalltag in Indien mit dem SOS-Kinderdorf Cottbus

Ort: Brandenburgische Kunstsammlung
Cottbus Spremberger Straße 1/
Ecke Altmarkt

Montag, 15.10.2007

10:00 Uhr

Kleider machen Leute...kaputt!

Globalisierungskritische Stadtführung von Spreescouts für Kinderferienlagergruppen im Landkreis Spree-Neiße

Ort: Treffpunkt Brunnen am Altmarkt

15:00 Uhr

Klimaflüchtlinge? – Klimawandel und Migration

Podiumsdiskussion mit dem Integrationsbeauftragten der Stadt Cottbus und internationalen Studenten der BTU

Ort: Stadthaus, Altmarkt 21, Sitzungssaal

19:00 Uhr

Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen

– ein grenzüberschreitendes Problem

Informationsveranstaltung von Carpus e.V. in Kooperation mit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Cottbus und dem Frauenzentrum

Ort: Frauenzentrum in der Lila Villa,
Thiemstraße 55

Dienstag, 16.10.2007

14:00 Uhr

Kleider machen Leute...kaputt!

Globalisierungskritische Stadtführung von Spreescouts für Kinderferienlagergruppen im Landkreis Spree-Neiße

Ort: Treffpunkt Brunnen am Altmarkt

19:00 Uhr

Starke Frauen – starke Kinder**Zur Situation der Rechte von Mädchen und Frauen in der Welt**

Informationsveranstaltung
Ingar Brueggemann, Vorstandsmitglied des Deutschen Komitees für UNICEF e. V.

Ort: Audimax der BTU Cottbus

Mittwoch., 17.10.2007

12:30 Uhr

Lokale Agenda 21 – Werkstatt- Treffen der Akteure

Ort: Rathaus, Neumarkt 5,
Begegnungsraum

15:00 Uhr

Event – Stand up zum UN -Tag der Armutsbekämpfung

Steh auf gegen Armut – gemeinsam mit Millionen Menschen weltweit!

Ort: Altmarkt

**Donnerstag, 18.10.2007****Besichtigung der Millenniums-Tore durch die Teilnehmer des****2. Deutschen Sozialforums**

Ort: Altmarkt

**Freitag, 19.10.2007**

08:00 –

Aktionstag „Babor hilft helfen“

18:30 Uhr

Ort: Spree und Kosmetiksalon
Mühlenstraße 35/36

09.10. –

11.10.2007

auf dem Altmarkt
Informationsstand der Millennium-
kampagne und der InWent-SKEW
Infomobil der Reederei Scandlines
Rostock (Hauptsponsor der
Millenniumkampagne)

Ausstellungen während der gesamten Aktionswoche**TEA HABIBI? Der Alltag im Mittleren Osten - studentische Kooperation mit Jordanien**

Ort: Spree-Galerie

I feel good – oder was Jugendliche im Spreewald und auf Palawan unter Lebensqualität verstehen

Ort: Spree-Galerie

Angebote für Schulen

Kontaktadressen für Anmeldungen:

09.10.2007, 11:00 Uhr **Praxiskongress BioEnergie am Scheideweg** Projekttag für Lehrer und Schüler (Sekundarstufe II)

Anmeldungen bis 30.09. unter Tel.: 0355 – 75 42 138
www.praxiskongress-bioenergie.com

Die Millenniumsziele in der Arbeit von UNICEF

UNICEF AG Cottbus, Helga Schäfer,
Karl-Marx-Straße 59, 03044 Cottbus
Büroöffnungszeiten: dienstags 15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail: info@cottbus.unicef.de

Kleider machen Leute ...kaputt!

Spreescouts, Sebastian Zoepf, Tel. 0179. 72 186 10,
E-Mail: info@spreescouts.de

www.millenniumcampaign.de

Die UN-Millennium- entwicklungsziele – MDGs

Die Millennium-
ziele stellen das bisher umfassendste Set
von quantitativen und zeitlich gebundenen
Kernzielen dar, über die seit dem UN-Millenniumgipfel im
September 2000 ein globaler Konsens besteht.
Die acht Ziele sind in insgesamt 18 konkretisierende
Unterziele gegliedert. Die Erfüllung/Nichterfüllung aller
Ziele ist messbar und kann von daher gut beobachtet und
eingefordert werden.

1 Bekämpfung von extremer Armut und Hunger

Unterziel 1:
Zwischen 1990 und 2015 den Anteil der Menschen
halbieren, die weniger als den Gegenwert eines
US-Dollars pro Tag zum Leben haben.

Unterziel 2:
Zwischen 1990 und 2015 den Anteil der Menschen
halbieren, die Hunger leiden.

2 Primarschulbildung für alle

Unterziel 3:
Bis zum Jahr 2015 sicherstellen, dass Kinder in der
ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Primar-
schulbildung vollständig abschließen können.

3 Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen

Unterziel 4:
Das Geschlechtergefälle in der Primar- und Sekundar-
schulbildung beseitigen, möglichst bis 2005 und auf
allen Bildungsebenen bis spätestens 2015.

4 Senkung der Kindersterblichkeit

Unterziel 5:
Zwischen 1990 und 2015 Senkung der Sterblichkeits-
rate von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel.

5 Verbesserung der Gesundheitsversorgung der Mütter

Unterziel 6:
Zwischen 1990 und 2015 Senkung der Sterblichkeits-
rate von Müttern um drei Viertel.

6 Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen schweren Krankheiten

Unterziel 7:
Bis 2015 die Ausbreitung von HIV/AIDS zum Still-
stand bringen und eine Trendumkehr bewirken.

Unterziel 8:
Bis 2015 die Ausbreitung von Malaria und anderen

schweren
Krankheiten zum Stillstand
bringen und eine Trendumkehr bewirken.

7 Sicherstellung der ökologischen Nachhaltigkeit

Unterziel 9:
Die Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung in der
Politik und den Programmen der einzelnen Staaten
verankern und die Vernichtung von Umweltressourcen
eindämmen.

Unterziel 10:
Bis 2015 Halbierung des Anteils der Menschen ohne
dauerhaft gesicherten Zugang zu hygienisch einwand-
freiem Trinkwasser.

Unterziel 11:
Bis 2020 eine deutliche Verbesserung der
Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen
Slumbewohnern und -bewohnerinnen bewirken.

8 Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung

Unterziel 12:
Weitere Fortschritte bei der Entwicklung eines offenen,
regelgestützten, berechenbaren und nicht diskri-
minierenden Handels- und Finanzsystems. Dies
umfasst die Verpflichtung zu verantwortungsbewusster
Regierungsführung, zu Entwicklung und zur Senkung
der Armut – sowohl auf nationaler als auch auf interna-
tionaler Ebene.

Unterziel 13:
Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse
der am wenigsten entwickelten Länder (LDC).
Das beinhaltet den Abbau von Handelshemmnissen,
Schuldenerleichterung und -erlass, besondere
finanzielle Unterstützung der aktiv um Armuts-
minderung bemühten Länder.

Unterziel 14:
Den besonderen Bedürfnissen der Binnen- und kleinen
Insel-Entwicklungsländer Rechnung tragen.

Unterziel 15:
Umfassende Anstrengungen auf nationaler und interna-
tionaler Ebene zur Lösung der Schuldenprobleme der
Entwicklungsländer.

Unterziel 16:
In Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern
Strategien zur Schaffung menschenwürdiger und
sinnvoller Arbeitsplätze für junge Menschen erarbeiten
und umsetzen.

Unterziel 17:
In Zusammenarbeit mit den Pharmaunternehmen
erschwingliche unentbehrliche Arzneimittel in den
Entwicklungsländern verfügbar machen.



VOICES AGAINST POVERTY



Sängerin Joy Denalane engagiert sich für die UN-
Millenniumziele und die Bekämpfung von Armut.
Foto: Fiegel/UN-Millenniumkampagne

Unterziel 18:
In Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor dafür sor-
gen, dass die Vorteile neuer Technologien, insbesonde-
re von Informations- und Kommunikationstech-
nologien, von Entwicklungsländern genutzt werden
können.

UN-Millenniumkampagne in Deutschland
Herman-Ehlers-Straße 10 • D-53113 Bonn
• www.millenniumcampaign.de

Dr. Renée Ernst, Beauftragte für die UN-
Millenniumkampagne in Deutschland Telefon
+49 (0)2 28-815 22 66 • mobil 01 60-97 24 04 54 • Fax
+49 (0)2 28-815 29 50 • ernst@millenniumcampaign.de
Ralf Birkner, Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
der UN-Millenniumkampagne in Deutschland Telefon
+49 (0)2 28-815 22 67 • mobil 01 72-760 77 93 •
ralf.birkner@millenniumcampaign.de



HSV - Schalke 04 steht auf

Planspiel Kommunalpolitik Cottbus 2007 – „Ohne Jugend ist kein Staat zu machen?“

Doch wie bekommt man das zusammen, Jugend und politisches Interesse?

52 Mädchen und Jungen mit ihren Projektleitern aus dem Ludwig-Leichhardt-Gymnasium und der Sandower Oberschule erlebten am 04.07. im Stadthaus, Altmarkt 21, Kommunalpolitik hautnah.

Ausgerüstet mit dem Einmaleins der Kommunalpolitik, vermittelt durch das Trainerteam der Friedrich-Ebert-Stiftung, unter der Leitung des „echten“ Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Michael Wonneberger und in Anwesenheit des Oberbürgermeisters Frank Szymanski fand die erste jugendliche (nachgespielte) Stadtverordnetenversammlung in Cottbus statt. Nach der Bestätigung der Tagesordnung durch Handzeichen wurden ernsthafte Probleme angesprochen und diskutiert.

Vierzehn Anfragen und sieben Anträge, welche gemeinsam mit Vertretern der echten Fraktionen formuliert wurden, machten deutlich, was für die 15- und 16-jährigen Kommunalpolitiker wichtig ist.

Themen wie:

- Schaffung schülerfreundlicher Busverbindungen
- Jugendunfreundliche Eintrittspreise im Sport- und Freizeitbad „Lagune“
- Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit in Parks und auf Spielplätzen
- Jugendgemäße Angebote bei der Ansiedlung von Geschäften im Blechen-Carré . . .

veranlassten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Antworten auf konkrete Anfragen zu geben.

Anträge mit folgenden Inhalten:

- mehr Aktionen „Gegen Rechts“
- „Happy Hour“ in der „Lagune“ – Forderung eines Bade-Tarifs, den Jugendlichen auch bezahlen können
- mehr öffentliche Graffiti-Wände
- Sauberkeit an Badeseen
- Sanierung der Sielower Landstraße - zentraler Dreh- und

Angelpunkt, an den verschiedenste Institutionen, Schulen und auch das Freizeitbad Lagune anliegen wurden nach anfänglichen Schwierigkeiten durch un begründete Ängste der jungen Kommunalpolitiker sachlich und selbstbewusst diskutiert. Sie tauschten ihre Standpunkte aus und stimmten ab.

Beschlussfassungen - eine Aufforderung zum Handeln für Politik und Verwaltung!!!

Das bedeutet konkret: Der Oberbürgermeister wird in einem Gespräch mit dem Betreiber des Sport- und Freizeitbades Lagune über die Eintrittspreise reden.

Ausgehend von den Anfragen wurden Ansprechpartner der Verwaltung zur abschließenden Klärung der bekannt gewordenen Sachverhalte benannt.

Gespräche mit einzelnen Jugendlichen machten deutlich, dass mit der Durchführung dieser Veranstaltung das Interesse an Kommunalpolitik bei vielen entwickelt wurde bzw. sogar gewachsen ist.

Dank an alle Stadtverordneten für die Unterstützung bei der Vorbereitung sowie für die Teilnahme am Finale.

Dank den Journalisten für die sachliche Darstellung in den Medien.

Martina Hergt, Büro der Lokalen Agenda 21

Hier ein Auszug aus einem Schreiben der Sandower Oberschule Cottbus, Klasse 9a und Frau Kretschmer:

„Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir sehr froh sind, an dem Planspiel Kommunalpolitik mitgemacht zu haben. Besonders die gespielte Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 04.07.2007, war ein tolles Erlebnis für uns. Jetzt denken wir ganz anders über Politik und verstehen Vieles besser.“

Wir möchten uns bei den Mitarbeiterinnen der Stiftung, Daniela und Anne, bedanken, dass sie mit uns so viel Geduld hatten. Gerade bei der Vermittlung der Theorie war das sicher nicht so einfach. Ebenso danken wir den

Stadtverordneten, die sich Zeit genommen haben, mit uns gemeinsam das Projekt durchzuführen und deren Hinweise uns sehr geholfen haben. Gut fanden wir auch, dass uns niemand etwas vorschrieb oder bei der Sitzung dazwischen funkte. Wir hatten das Gefühl, ernst genommen zu werden.

Besonders möchten wir uns bei unserem Oberbürgermeister bedanken, der uns bei der Sitzung auch noch ein paar gute Tipps gab. Auch Herrn Wonneberger, der an diesem Tag die Versammlung leitete, möchten wir für seine große Geduld danken.

Schwierig war für uns, dass die Versammlung so spät begann, so lange gedauert hat und erst keine Pause geplant war. Einige von uns hatten am Ende der Sitzung große Probleme, dem Ganzen noch folgen zu können. Wir haben jetzt großen Respekt vor den Stadtverordneten und dem Oberbürgermeister und fragen uns, wie sie es nur fertig bekommen, manchmal drei oder vier Stunden in einer Stadtverordnetenversammlung sich auf die wichtigsten Themen zu konzentrieren . . .

Insgesamt hoffen wir, dass weitere solcher tollen Projekte für Jugendliche in Cottbus angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen
Klasse 9a und Frau Kretschmer“



Foto: Sandower Oberschule



Sie bringt 90-Jährige um die Ecke.

Wie stehen Sie dazu?

Die 3. bundesweite Aktionswoche unter dem Motto „Engagement macht stark!“ findet vom 14. bis 23. September 2007 statt. Auch in diesem Jahr übernimmt Bundespräsident Horst Köhler die Schirmherrschaft der

Woche des bürgerschaftlichen Engagements.

In diesem Jahr möchte die Freiwilligenagentur wissen, warum und wie die Cottbuser sich in ihrer Freizeit unentgeltlich engagieren oder auch nicht. In Form einer Fragebogen-Aktion möchten wir mit den Menschen ins Gespräch kommen. Die Freiwilligenagentur möchte mehr wissen über die Cottbuser. Zum besseren Verständnis und gegenseitigem Kennen lernen soll diese Aktion dienen. Z.B.: Kann die Agentur gezielter agieren, um noch mehr Menschen zu motivieren? Was wünschen sich die Cottbuser von der Freiwilligenagentur?

2006 hatte die Freiwilligenagentur 54.066 Stunden des Engagements von Cottbuser Bürgern gezählt, die sich freiwillig und ehrenamtlich in Vereinen, Initiativen oder nachbarschaftlich, engagieren. Die grün-blauen Plakate mit vielen Gesichtern findet man noch heute an vielen Orten.

Am Freitag, den 21. September von 11 bis 16 Uhr Ecke Spremberger Straße / Altmarkt sind Cottbuser Bürger eingeladen, mit uns ins Gespräch zu kommen.

Bürger die an diesem Tag keine Zeit haben, können Ihre Meinung auch online im Internet äußern oder die

Fragebogen-Box im Rathaus Neumarkt 5, sowie im Technischen Rathaus nutzen.

Kontakt: Ramona Franze-Hartmann -
Leiterin Freiwilligenagentur-
www.freiwilligenagentur-cottbus.de
info@freiwilligenagentur-cottbus.de
tel (0355) 488 86 63 - fax (0355) 488 86 64
Zielona-Gora-Straße 16 - 03048 Cottbus

Die bessere Welt gemeinsam gestalten



2. Sozialforum in Deutschland im Oktober in Cottbus

Unter dem Motto „Die bessere Welt gemeinsam gestalten“ sind alle Menschen, die sich auf die Suche nach einer gerechten, friedlichen und ökologischen Gesellschaft machen wollen, eingeladen, am Zweiten Sozialforum in Deutschland vom 18.-21. Oktober 2007 in Cottbus teilzunehmen, und mit eigenen Vorschlägen und Vorstellungen mitzuwirken.

In enger Zusammenarbeit mit verschiedensten zivilgesellschaftlichen Gruppen, mit Attac und der Friedensbewegung, mit großen DGB-Gewerkschaften und den regionalen Gewerkschaftsorganisationen hat die

Initiative Sozialforum alle organisatorischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Forum geschaffen. Auch mit der Stadtverwaltung von Cottbus gibt es eine enge Kooperation. Die zentral gelegenen Veranstaltungsorte – Stadthalle, Universität, Oberstufenzentrum – bieten die Gewähr, dass die Bevölkerung der Stadt und der Umgebung an den zahlreichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Die geografische Nähe zu Polen und Tschechien schafft die Voraussetzungen für eine umfangreiche Teilnahme aus diesen Nachbarländern.

So lauten die Schwerpunktthemen, zu denen Konferenzen veranstaltet und denen die einzelnen Seminare zugeordnet werden:

- **Arbeitswelt und Menschenwürde**
- **Ökologische und soziale Verantwortung**
- **Für eine Politik des Friedens**
- **Ein anderes Europa ist möglich**
- **Die Lausitz in Europa**
- **Soziale Frage und Rechtsextremismus**
- **Globale soziale Rechte:**
- **Teilhabe und Wiederaneignung**
- **Anders leben für eine lebenswerte Welt**

Einen anderen Schwerpunkt werden die vielfältigen und drängenden Probleme der Arbeitswelt bilden. Schon heute weist das Programm die Vorsitzenden von drei DGB-Gewerkschaften als Redner aus. Mit Gewerkschaftern aus Polen und Tschechien werden Themen wie Lohndumping und Arbeitsplatzverlagerung diskutiert. Zu einem Streitgespräch mit Vertretern der sozialen Bewegung sind Bundestagsabgeordnete von SPD, Linkspartei und Grünen eingeladen.

Weitere Information: www.sozialforum2007.de